

Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg
● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

20. JAHRGANG · AUSGABE 234 · NR. 3/24

ERSCHEINUNGSTAG: 30. MÄRZ 2024

Minister Pegel übergab Zuwendungsbescheid für Freiwillige Feuerwehr Barnekow



Bürgermeisterin Birgit Heine und ihr Stellvertreter Emil Lieseberg erhalten den Förderbescheid aus den Händen von Minister Christian Pegel (v.l.).

Erst in der Februarangabe des „Mäckelbörger Wegweisers“ wurde ausführlich über das neue Drehleiterfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Dorf Mecklenburg berichtet, und nun gibt es schon weitere Investitionen für die Arbeit der engagierten freiwilligen Feuerwehrleute im Amtsbereich, und zwar in Barnekow. Einen offiziellen Zuwendungsbescheid des Landes Mecklenburg-Vorpommern von sage und schreibe 640.000 Euro übergab am 26. Februar 2024 der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel nicht nur an Kathrin Nillwock, Philipp Roth und Michael Nillwock von der Freiwilligen Feuerwehr, sondern auch an die Bürgermeisterin von Barnekow Birgit Heine und ihren Stellvertreter Emil Lieseberg. Das ist etwa die Hälfte der Investitionskosten für den Anbau an das bestehende Feuerwehrgerätehaus. Die andere Hälfte wird durch einen Kredit der Gemeinde finanziert. Ab April dieses Jahres sollen dann nicht nur das Feuerwehrauto und die gesamte Technik ein besseres Domizil haben, sondern unter anderem werden ein Schulungsraum, Umkleidekabinen mit einer Stiefelwaschanlage und ein Extraraum für die 23 Jüngsten der Feuerwehr Barnekow zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden die Heizungs- und Lüftungsanlage saniert und Pkw-Stellplätze installiert. „Gute Bedingungen für die Arbeit unserer Feuerwehrleute ist uns sehr wichtig, jeden Tag kann einer

von uns betroffen sein, ob bei einem Brand oder einem Unfall auf der Straße oder auf Gewässern“, so Emil Lieseberg, der sich beim Minister Pegel sehr für die Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedankte. *Ines Raun*

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	
- Grünabfallannahme	2
- Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2	2
- Tierärztlicher Notfalldienst.....	9
Gemeinde Bad Kleinen	
- Ausschreibung von Acker- und Grünlandflächen	9
Gemeinde Bobitz	
- Die Bürgermeisterin informiert	4
- Rundgang in den 18 Ortsteilen	5
Dorf Mecklenburg	
- Gemeindevertretungssitzung	9
- Aktionstag saubere Gemeinde.....	3
- Nutzungsordnung und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle.....	6
- Wahlwerbesatzung	8
Groß Stieten	
- Gemeindevertretungssitzung	9
- Groß Stieten räumt auf.....	4
Gemeinde Hohen Viecheln	
- Hohen Viecheler „Schwarzes Brett“	3
Gemeinde Metelsdorf	
- Gemeindevertretungssitzung	9
Gemeinde Lübow	
- Gemeindevertretungssitzung	9
- Information zur Deponie Tarzow	5
- Friedhofs-/gebühren-Ordnung.....	10
Gemeinde Ventschow	
- „Ventschow räumt auf“	4
- Ausschreibung eines Grundstückes.....	9



Kathrin Nillwock, Philipp Roth und Michael Nillwock freuen sich über die Förderung durch das Land.

Kostenpflichtige Grünabfallannahmestellen für die Einwohner der Gemeinden



■ **Bad Kleinen** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten), auf dem Bauhofgelände in Bad Kleinen – Koppelweg, Beginn ab 02.04.2024, immer dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr

■ **Ansprechpartner:** Bauhofleiter

Holger Lehmann, Telefon: 0172 3829834

■ **Kosten:** Blauer Sack/120-l-Sack = 1,00 €, Pkw-Anhänger/0,4 m³ = 5,00 €, Pkw-Anhänger/0,8 m³ = 8,00 €, darüber 10,00 €

■ **Dorf Mecklenburg** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Strauch- und Baumschnitt, hinter der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg, bereits laufend seit dem 02.03.2024, immer samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

■ **Ansprechpartner:** Herr Ganske

■ **Kosten:** Blauer Sack/120-l-Sack = 2,00 €,

Pkw-Anhänger bis 0,4 m³ = 6,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,8 m³ = 10,00 €

■ **Groß Stieten** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) am Heizhaus in Groß Stieten, seit dem 25.03.2024 immer montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr

■ **Ansprechpartnerin:** Brita Brosinske,

Tel. 0172 6140060

■ **Kosten:** Blauer Sack/120-l-Sack = 1,50 €,

Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ = 4,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 6,00 €

■ **Hohen Viecheln** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an der ehemaligen Deponie, rechtsseitig Höhe Ortsausgang in Richtung Neu Viecheln, immer samstags von 11.00 bis 12.00 Uhr, Beginn ab 27.04.2024

■ **Kosten:** Blauer Sack/120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ =

3,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 5,00 €

■ **Lübów** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an den ehemaligen Klärteichen in der Mecklenburger Straße, bereits laufend, immer donnerstags 16.00 – 17.00 Uhr und/oder samstags von 14.30 bis 16.00 Uhr: **30.03., 06.04., 13.04., 18.04., 25.04. und 27.04.2024** (Folgetermine siehe nächste Ausgabe bzw. Aushangkasten)

■ **Ansprechpartner:** Lothar Laschewski,

Telefon: 03841 780487 oder 0172 3138400

■ **Kosten:** Blauer Sack/ 120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €

■ **Metelsdorf** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Baum- und Strauchschnitt, auf der Fläche hinter dem Dorfgemeinschaftshaus, Beginn ab 06.04.2024, immer samstags von 10 bis 12 Uhr

■ **Ventschow** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Baum- und Strauchschnitt, auf dem Bauhofgelände in Ventschow, Straße der Jugend immer dienstags von 14.30 bis 15.30 Uhr und samstags von 09 bis 10 Uhr, Beginn ab 26.03.2024

■ **Ansprechpartner:**

Ivo Haase, Tel. 0162 246 28 07

Silke Kleine, Amt für Ordnung und Soziales

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lübów



Am Samstag, dem 24. Februar 2024, fand im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Lübów die Jahreshauptversammlung statt.

Zu den geladenen Gästen gehörten die Einsatzabteilung, die Jugendabteilung zusammen mit deren Eltern, die Ehrenabteilung, die Sponsoren, die Gemeindevertreter, die Gemeindeführer aus den umliegenden Gemeinden sowie der Amtswehrführer.

Der Gemeindeführer Stefan Krohn berichtete über das Jahr 2023. Positiv ist hierbei zu erwähnen, dass fünf neue Kameraden in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden. Im vergangenen Jahr wurden 15 Einsätze bewältigt. Diese gliederten sich in drei Brand- und zwölf Hilfeleistungseinsätze. In Kooperation mit dem Förderverein Feuerwehr Lübów e. V. wurden zahlreiche Veranstaltungen in der Gemeinde durchgeführt. Ein Highlight in der Aus- und Fortbildung war der Besuch der Autostadt in Wolfsburg, bei dem das Thema alternative Antriebe im Focus stand.

Im Anschluss berichtete Kamerad Hannes Pohley über die Arbeit der Jugendfeuerwehr. Positiv zu erwähnen war, dass die Mitgliederzahlen stabil bei zwölf Kameraden geblieben sind. Im vergangenen Jahr konnten drei Kameraden in die Einsatzabteilung überstellt werden. Auch die Jugendfeuerwehr hat bei zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen. Zu erwähnen sind hier die Einsatzübung auf dem Landwirtschaftsbetrieb Schünemann & Taube GbR, die „Blaulicht Party“, das Zeltlager, der Kreisfeuerwehrmarsch in Boltenhagen, der Besuch der Berufsfeuerwehr Schwerin sowie eine Weihnachtsfeier im Jumhouse in Schwerin. Im Anschluss stand die Wahl des Schrift- und Jugendwartes auf der Ta-

gesordnung. Zum Schriftwart wurde Kamerad OFM Florian Bertram und zum Jugendwart OLM Hannes Pohley gewählt.

Während der Jahreshauptversammlung wurden Jenna Gluth, Tom Conrad, Georg Klima, Felix Knauf und Max Gevert in die Einsatzabteilung aufgenommen. Zum Feuerwehrmann wurden befördert: Tom Conrad, Georg Klima, Oliver Sell und Hannes Krug.

Für die zehnjährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr wurden die Kameraden OFM Florian Bertram, Jannik Höppner und Alexander Drews geehrt. Für zwanzigjährige Mitgliedschaft wurden die Kameraden OLM Hannes Pohley und BM Maximilian Schulz geehrt. Für die besonderen Verdienste in der Jugendfeuerwehr konnte den Kameraden Jenna Gluth, Tom Conrad und Georg Klima mit der Ehrennadel der Landesjugendfeuerwehr M-V gewürdigt werden. Als Dank für die langjährige Arbeit als Gemeindeführer erhielt Kamerad OLM Ingo Gevert die Ehrennadel der Landesjugendfeuerwehr in Silber. Im Anschluss erhielten die Kameraden OFM Florian Bertram als stellvertretender Jugendwart und OLM Hannes Pohley als Gemeindeführer ihre Ernennungsurkunden. Auch die Jugendfeuerwehr überreichte allen drei Kameraden ein kleines Geschenk.

Als Gäste überbrachten uns die Bürgermeisterin, der Amtswehrführer sowie die geladenen Gemeindeführer ihre Grußworte. Bei einem gemütlichen Beisammensein haben wir den Abend ausklingen lassen.

Ein Dank gilt dem Förderverein für die Unterstützung der Veranstaltung.

OFM Florian Bertram



Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2

Wer – ausgenommen der Tage 31.12. und 01.01. – innerhalb unseres Amtsbereiches für einen besonderen Anlass ein Feuerwerk zünden möchte, benötigt von Seiten des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Genehmigung! Informationen sowie das entsprechende Antragsformular – mit einer Fristsetzung von 14 Tagen – finden Sie im Internet unter dem Stichwort „NWM – Sprengstoffwesen“.

Silke Kleine, Amt für Ordnung & Soziales



Gemeinsam für eine saubere Gemeinde

Aktionstag am 13. April 2024 · 9.00 bis 12.00 Uhr

Verbinden Sie zum Beispiel diese Aktion mit einem ausführlichen Spaziergang durch unsere Gemeinde und sammeln nebenbei Müll.



Liebe Dorf Mecklenburgerinnen und Mecklenburger,

lassen Sie uns gemeinsam die Gemeinde herausputzen, damit sich alle in unserer Gemeinde wohlfühlen!

Gehwege,
Radwege und
Straßen
von Müll zu
befreien.

Ob als Einzelner,
als Familie oder
als Verein.
Alle sind herzlich
eingeladen,
sich für diese
gute Sache
einzusetzen.

Im Anschluss an das Sammeln lädt der Bürgermeister alle Teilnehmer ein, in geselliger Runde etwas zu essen und zu trinken. Dieses findet an der Mensa statt.

Treffpunkte der einzelnen Ortsteile:

- OT Dorf Mecklenburg, Kletzin, Olgashof · um 9.00 Uhr · Treff an der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg
- OT Rambow · um 9.00 Uhr · Treff am Spielplatz Rambow Mitte
- OT Karow, Rosenthal und Steffin · um 9.00 Uhr · Treff am Penny Markt / Parkplatz
- OT Petersdorf und Moidentin · um 9.00 Uhr · Treff bei Thomas Melich

Es werden am Treffpunkt Gemeindevertreter vor Ort als Ansprechpartnerinnen sein. Diese werden den benötigten Müllsack übergeben.

Herzlichst

Ihr Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

Hohen Viechelner „Schwarzes Brett“

Neues und Altes
aus
Hohen Viecheln

■ **Achtung Dienstagsfrauen!** Das gemeinsame Frühstück findet dies Mal erst am zweiten Dienstag, also am **9. April** wie gewohnt um 9.00 Uhr. Bei Verhinderung bitte abmelden.

■ Aus organisatorischen Gründen steht der **Termin zum Osterfeuer** noch nicht fest. Der Termin wird noch rechtzeitig über die Verteilung von Flyern bekanntgegeben.

Die Frauentagsfeier war wieder ein voller Erfolg!

Dafür herzlichen Dank den Veranstaltern, dem Kultur- und Showverein und dem Anglerverein. Der Kuchen zum Kaffee wurde von den Männern gebacken und von den Frauen als hervorragend eingestuft.

Die Frauen freuen sich schon auf das nächste Jahr und haben die Männer gebeten, die Feier wieder zu organisieren. Die Unterstützung durch die Gemeinde ist natürlich gewährleistet.

(s. auch Beitrag Seite 18)



Storchennest Dorf Mecklenburg

Ende 2023 hatte ich in einem Gespräch erwähnt, dass uns ein Kulturobjekt in Dorf Mecklenburg abhanden gekommen ist: das Storchennest auf der Feuerwehr in Dorf Mecklenburg. Die Idee, ein neues Nest zu bauen, war schnell geboren. Nach einem Jahr und rechtzeitig zur neuen Brutzeit hat die Feuerwehr Dorf Mecklenburg die Idee in die Tat umgesetzt. Bei Ausbildungen wurde das Bergen und Sichern von Schornsteinen geübt und dabei ganz nebenbei das Storchennest restauriert. Dank Unterstützung der Gemeinde konnte ein Gestell und eine Nisthilfe angeschafft werden. Unser Schnittgut der Obstbäume ist jetzt als Nistmaterial eine gute Starthilfe für die neue Brutzeit. Das Jahrgangsschild wird noch restauriert, damit wir weiter die Belegung des Nestes dokumentieren können. Vielen Dank an die Feuerwehr, die eine Idee in die Tat umgesetzt hat und der Gemeinde eine lang gepflegte Tradition zurückgegeben hat. Alle Bewohner sind aufgerufen, zu beobachten, wann unsere neuen Einwohner einziehen und wie lange sie bleiben. Vielleicht klappt es schon im ersten Jahr mit dem Nachwuchs. Seien wir gespannt!

Andreas O. Grahm,

2. stellvertretender Bürgermeister



Groß Stieten räumt auf

Am **6. April 2024** freuen wir uns in Groß Stieten über viele helfende Hände bei unserer jährlichen Aufräumaktion.

Wir treffen uns wie gewohnt um 10.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus. Müllsäcke und Container sind vorhanden. Mitzubringen sind bei Bedarf eigene Handschuhe und Greifer.

Gegen 12.00 Uhr beenden wir den „Subbotnik“ mit einem gemeinsamen Grillen.

Vielen Dank im Voraus für die Unterstützung!

Die Gemeinde Groß Stieten



Die Gemeinde „Ventschow räumt auf“

Die Gemeinde Ventschow möchte als Schirmherr bei der Aktion „Ventschow räumt auf“ die beiden federführenden Vereine, den Anglerverein Ventschow e. V. und den Gartenverein „Sonnenschein e. V.“ unterstützen und die Bürger der Gemeinde Ventschow bitten, mitzuhelfen.

■ Datum: **13. April 2024**

■ Treffpunkt:

■ 1 x Badestrand Großer See in Ventschow (Anglerverein e. V.) und

■ 1 x Vereinshaus in der Gartenanlage Ventschow (Gartenverein „Sonnenschein“ e. V.)

■ Uhrzeit: 9.00 bis ca.12.00 Uhr



Die Bürgermeisterin von Bobitz informiert

■ Auf Veranlassung des Bauausschussvorsitzenden Volker Venohr trafen wir uns mit Zuständigen von der Amtsverwaltung am 15. Februar in Neuhof, um die Möglichkeiten für die Sicherstellung der örtlichen Löschwasserversorgung zu prüfen. Vor Ort gaben Ortsansässige hilfreiche Informationen darüber, wie früher die Löschwasserversorgung erfolgte.

■ Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindetags traf sich am 21. Februar im Rathaus der Stadt Stralsund zur weiteren Erörterung der beabsichtigten Änderungen in der Kommunalverfassung.

■ Die Freiwillige Feuerwehr Bobitz hielt ihre jährliche Mitgliederversammlung am 24. Februar ab. Einen breiten Raum nahmen Berichte über die erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit ein.

■ Eine neu gebildete Arbeitsgruppe des Städte- und Gemeindetags fand sich erstmalig am 27. Februar in Schwerin zusammen, auf vielfachen Wunsch wollen wir Vorschläge zur Änderung des Musters für die Hauptsatzung der Gemeinden erarbeiten.

■ In Groß Krankow haben wir uns die Örtlichkeit an der Landesstraße am Ortsausgang nach Klein Krankow angeschaut, um die Möglichkeiten einer gewünschten zusätzlichen Bushaltestelle – die insbesondere für Schulkinder von Bedeutung wäre – zu prüfen. Die Abstimmungen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg und dem Busunternehmen werden parallel bereits vom Amt geführt.

Bobitz
19.0

■ Die Arbeiten unseres Großvorhabens Sanierung Grundschule Bobitz gehen weiter: ein riesiger Kran wurde am 5. März eingesetzt, um die schweren Fenster für die Glasfront des Foyers an die richtige Stelle schweben zu lassen.



■ Im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung am 9. März wurde einem Interessenten für die Planung eines Baugebietes in Groß Krankow ausführlich Gelegenheit gegeben, das Projekt vorzustellen. Die Gemeindevertreter nutzten die Gelegenheit, zahlreiche Fragen zur Absicht, 40 Wohneinheiten und eventuell zusätzliche Gemeinschaftseinrichtungen dort zu schaffen, zu stellen, z. B. auch danach, ob Analysen zum Bedarf erstellt wurden. Von der Verwaltung wurde auf Bedenken im Hinblick auf die Raumordnung hingewiesen.

■ Mit dem Fachdienst Jugend vom Landkreis Nordwestmecklenburg fand in der Kita Bobitz ein Gespräch über Kapazitäten und die räumliche Situation der Betreuung der Hortkinder statt.

■ Für den Frauentag habe ich dieses Jahr bereits am Tag zuvor bunte Primeln für unsere Mitarbeiterinnen in den Kitas Bobitz und Tressow und auch in der Grundschule Bobitz im Namen der Gemeinde überreichen können.

■ Empörung bei Einwohnern hat die erhebliche Einkürzung von zwei gesunden Linden neben dem Gutshaus in Beidendorf ausgelöst, zumal das riesige Astwerk noch Tage danach herumliegt. Eine Nachfrage beim Landkreis ergab, dass eine Genehmigung hierfür nicht erteilt worden ist, der zuständige Fachdienst wird die Angelegenheit weiter verfolgen. Dem Vernehmen nach soll allerdings dem Antragsteller vom Landkreis mitgeteilt worden sein, dass der von ihm durchgeführte Kopschnitt keiner Genehmigung bedürfe.



■ Durch den Osterfeiertag verschiebt sich die nächste **Bürgermeistersprechstunde** auf den zweiten Montag, dem **8. April 2024**, Beginn wie üblich 16.00 Uhr.

Anne Homann-Triebs, Bürgermeisterin

Der Müll muss weg!

Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ ruft auf zur Aufräumaktion

Der Müll an Wegen, Straßenrändern und auf Plätzen ist wieder nachgewachsen. Man kann es nicht fassen, aber es ist so. In den letzten zwei Jahren hat er sich in und um Bad Kleinen vermehrt. Im vorigen Jahr fand keine Sammelaktion statt. Im September, dem klassischen Monat für den traditionellen „WORLD CLEANUP DAY“, der weltweiten Bürgerbewegung zur Beseitigung von Umweltverschmutzung und Plastikmüll, stand die Natur in vollem Saft. Unter dem dichten Grün konnte sich der Unrat gut verstecken. Das war gut für den Müll – schlecht für die Umwelt.

Deshalb cleanen/putzen wir unsere Gemeinde dieses Jahr im Frühjahr. Die Wählergemeinschaft „Für Bad Kleinen“ ruft alle Bürgerinnen und Bürger zur Antimüllaktion auf am **Sonn-**



Die erschreckende Müllausbeute vergangener Jahre

abend, dem 6. April 2024, ab 10.00 Uhr. Treffpunkte sind:

- in **Hoppenrade** an den Glascontainern,
- in **Losten** am Platz vor dem Gut Losten,
- in **Bad Kleinen** an der Badestelle und am

Parkplatz zum Eiertunnel. „Sammelbesteck“ und Müllbeutel, gegebenenfalls Schubkarren oder ähnliche Transportmittel bitte mitbringen.

Gegen 12.00 Uhr treffen sich die Gruppen am Bauhof in Bad Kleinen (Koppelweg) zur Bestandsaufnahme. Die gemeinsame Auswertung wird mit Getränken und Bratwurst abgerundet. Sagen wir dem Müll und ihren Verursachern den Kampf an. Für eine gesunde Natur und eine saubere Gemeinde!

A. Kelch

18 Ortsteile von Bobitz in vier Tagen

Wie in der letzten Ausgabe des „Mäckelbörger Wegweisers“ angekündigt, habe ich an zwei Wochenenden Anfang März in (fast) allen Ortsteilen unserer Gemeinde Rundgänge durchgeführt. Dabei begleiteten mich interessierte Bürger, um mir ihre Anliegen zu unterbreiten und mich auf Missstände hinzuweisen.

Das Interesse war unterschiedlich und ist vielleicht ein Zeichen dafür, dass es in dem einen Ortsteil keine Probleme gibt, in anderen hingegen zahlreiche. So schaute ich mir Beidendorf allein an, in Neuhof begleitete mich das halbe Dorf, in Rastorf war es gefühlt das ganze.

Oft wurde der schlechte Zustand von Straßen und Straßenbeleuchtung bemängelt. Hier wird in Zukunft noch einiges zu tun sein.

In allen Ortsteilen habe ich erfahren, dass die Zustellung des „Mäckelbörger Wegweisers“ mangelhaft ist. Wenn Sie die Zeitung nicht bekommen haben, melden Sie sich bitte unter der Nummer 03841-798217 im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen. Meine Empfehlung: Wenn Sie die Möglichkeit haben, bestellen Sie sich unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de den Newsletter.



Herr Tessmer und Herr Wiedemann am Dorfteich in Quaal



Rundgang in Neuhof

Niemand hat ein größeres Interesse an der Verbesserung der Lebensbedingungen als die Einwohner vor Ort. Und mit Eigeninitiative kann so manches erreicht werden.

Der Weg entlang des Dorfteiches in Groß Krankow mit einer Bank zum Verweilen hat sich jetzt schon zu einem idyllischen Fleckchen entwickelt. Vielen Dank an Herrn Kohler, der immer wieder Impulse gibt und finanziell unterstützt. Mein besonderer Dank gilt Herrn Tessmer aus Quaal. Mit einer einfachen technischen Lösung und viel Engagement und Arbeit hat er mit Unterstützung von Herrn Wiedemann möglicherweise eines der letzten Löschwasserprobleme der Gemeinde gelöst. Den Sommer müssen wir noch abwarten, um zu sehen, wie sich der Wasserstand im Teich entwickelt. Der Dorfteich mit dem gepflegten Baumbestand ist aber jetzt schon eine „Augen-Weide“. Mein Tipp: Hinfahren und anschauen!

Bei allem Ärger über die eine oder andere Sache, waren sich alle einig: „Wir wohnen gerne hier.“
Volker Venohr

Information zur Deponie Tarzow

Im Amtlichen Anzeiger vom 28. September 2020 erfolgte durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 in Tarzow 1“.

Die Errichtung der Deponie für die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG am Standort Tarzow 1 wird nach § 38 BauGB als Maßnahme von überörtlicher Bedeutung im Plangenehmigungsverfahren behandelt. Anders als bei Baugenehmigungen für beispielsweise Einfamilienhäuser, bei denen die Gemeinde nach § 36 BauGB im Verfahren beteiligt wird und ihr Einvernehmen erteilt bzw. versagt, sind gemäß § 38 BauGB die §§ 29 bis 37 für bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden. Insofern wurden im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens im August 2021 die Träger öffentlicher Belange, hier die Gemeinde Lübow über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, beteiligt und das Benehmen der Gemeinde als Beteiligungsrecht eingeholt, die Gemeinde kann ihr Einvernehmen somit nicht versagen. Sie kann jedoch städtebauliche Belange darlegen, die zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde Lübow hat mit Schreiben vom 15.10.2021 ihre Bedenken dargelegt. Unter anderem wurde auf den Widerspruch zum Flächennutzungsplan eingegangen, der das Vorhabengebiet als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ darstellt sowie die Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die in einer Stellungnahme formulierten Belange der Gemeinde fanden Eingang in die Abwägung. Das Fachrecht steht bei solchen Projekten überregionaler Bedeutung jedoch über dem Planungsrecht.

Im Februar wurden die Bürgermeisterin der Gemeinde Lübow und der Bürgermeister der Gemeinde Ventschow darüber informiert, dass die zuständige Genehmigungsbehörde – das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) – der OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG die Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Tarzow Deponieklasse 0 erteilt hat. Damit ist das Vorhaben genehmigt. Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG wird zeitnah mit den vorbereitenden Maßnahmen beginnen.

Interessierte Bürger/innen können sich jederzeit auf der Homepage (www.deponie-tarzow.de) der Deponie Tarzow informieren. Hier besteht auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme.

Markewiec, Bürgermeisterin

Zwischenbericht zum Projekt „Betreutes Wohnen in Dorf Mecklenburg“

Das Ergebnis der BürgerInnenbefragung Ende 2021 war, dass im Dorf ein „Betreutes Wohnen“ gewünscht wird, aber nicht auf der Fläche vor der Sparkasse. Das hatte zur Folge, in den hiesigen Zeitungen ist das nachzulesen, dass der damalige mögliche Investor abgesprungen ist und seinerzeit nicht bereit war, das Projekt an anderer Stelle zu realisieren. Ein wichtiger Punkt jedoch war, dass die Gemeindevertretung beschlossen hatte, das Grundstück nicht zu verkaufen, sondern zu vererbpachten. Heutzutage ist das eine gängige Art, den Einfluss der Gemeinde auf die dörfliche Entwicklung zu behalten und gleichzeitig das Grundstück aus der Spekulationsspirale herauszunehmen. Diese Haltung hat sich auch bei anderen Kaufanfragen gemeindlicher Grundstücke in der Gemeindevertretung durchgesetzt.

Als Ergebnis der Befragung der Bürgerinnen und Bürger 2021 hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen alternativen Standort für „Betreutes Wohnen“ finden soll.

Diese Arbeitsgruppe hat diverse, gemeindeeigene Grundstücke für eine Eignung als Standort betrachtet. Nach längeren Überlegungen, wo „Betreutes Wohnen“ für die künftigen Bewoh-



Der ehemalige Konsum soll für soziale Einrichtungen genutzt werden

nerinnen und Bewohner am sinnvollsten wäre, hat sich der alte Konsum in der Bahnhofstraße 32 als ein mögliches Anwesen gezeigt. Jedoch ist das Grundstück zu klein. Die Arbeitsgruppe hat aber dahin gewirkt, dass der alte Konsum gekauft wird, sodass er für andere soziale Dinge der Gemeinde zur Verfügung steht. Noch immer ist die Idee, dort eine Altentagesstätte einzurichten, aktuell. Diese Nutzung, die ausgesprochen sinnvoll an dieser Stelle ist, ist nur möglich, wenn Träger für diese Nutzung ein Interesse zeigen.

Alle anderen in Frage kommenden Grundstücke für eine „Betreutes Wohnen“ liegen am Dorfrand. Die Mitglieder des Arbeitskreises Bauausschuss haben verschiedene Grundstücke untersucht. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass auf einem Grundstück hinter dem Karower Ring ein Neubau für das „Betreute Wohnen“ entstehen soll. Wenn sich dieses Vorhaben konkretisiert, werden die anliegenden Bewohner in Form einer öffentlichen Veranstaltung informiert. Hier können Ideen und Anregungen vorgebracht werden. Unabhängig davon ist das auch in jeder Sitzung der Gemeindevertreter und in jeder Bauausschusssitzung unter dem Punkt „Fragen an den Vorsitzenden“ möglich. Es ist zu empfehlen, davon reichlich Gebrauch zu machen.

Auch für dieses Projekt „Betreutes Wohnen“ sind interessierte Betreiber angesprochen.

Die Arbeitsgruppe des Bauausschusses der Gemeindevertretung arbeitet weiter an einer Planung und Umsetzung für „Betreutes Wohnen“ in unserer Gemeinde, damit unsere Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer vertrauten Umgebung mit vertrauten Menschen leben können.

Uwe Kurzbein, Mitglied in der Gemeindevertretung und im Bauausschuss

Bekanntmachung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Nutzungsordnung und Entgeltordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzung und die Entgelte für die Mehrzweckhalle (MZH) Dorf Mecklenburg

Präambel

Die bisherige „Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH) vom 10.04.2007“ wird aufgehoben. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg am 27.02.2024 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße 12 b ist Eigentum der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

§ 2 Regelmutzung

Die Mehrzweckhalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich den Schulen der Gemeinde Dorf Mecklenburg für den Sportunterricht und der Kindereinrichtung Dorf Mecklenburg sowie für schulische und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Einer Genehmigung für sportliche Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen hierzu bedarf es nicht.

§ 3 Außerschulische Nutzung

(1) Für die wiederkehrende Nutzung und Einzelnutzungen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird durch den Bürgermeister oder von ihm beauftragtes Personal ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Mehrzweckhalle entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs beim Bürgermeister.

(2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht

diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.

(3) In dringenden Fällen (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Mehrzweckhalle kurzfristig zu verfügen. Daraus resultierend können der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche entstehen geltend gemacht werden.

(4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

(5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist nicht übertragbar.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Mehrzweckhalle.

(7) Die maximal zulässige Personenzahl je Nutzung/Veranstaltung beträgt 650 Personen.

§ 4 Anträge zur Benutzung/ Genehmigung

(1) Die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Den ortsansässigen Schulen, den Kindereinrichtungen und den ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird die Mehrzweckhalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Gemeinnützigkeit regelmäßig, spätestens mit einer neuen Erteilung, unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die Anträge zur Benutzung der Mehrzweckhalle sind mindestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dem Hallenpersonal einzureichen. Es ist

ein Benutzervertrag für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg abzuschließen, dessen Vordruck beim Hallenpersonal erhältlich ist.

(3) Die Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle müssen Angaben über den Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift und Telefonnummer der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

(4) Mit der Unterschrift unter dem Benutzervertrag erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und das Entgelt wird sofort fällig.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

(1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Mehrzweckhalle. Er kann dieses auf das Hallenpersonal oder Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes und der Freifläche vor der Halle zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

(2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die sichere Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal in der MZH und im Umfeld einschließlich des Parkplatzes auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden und eine kostenpflichtige Brandwa- che der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von möglichen Entsorgungskosten frei.
- (7) Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude, dessen Ausrüstung, Inventar oder dem Parkplatz verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Der Benutzer hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie Pkw-Parkflächen vom Benutzer oder Dritten erhoben werden.

(4) Werden in der Mehrzweckhalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder den im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.

(5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg verlangt zur Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

(6) Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder gegen Gesetzesvorschriften in den Räumen der MZH und rund um die Mehrzweckhalle und auf dem Parkplatz werden dem Benutzer zugerechnet. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen, die den Nachweis der Einhaltung der Gesetzesvorschriften nachweisen, auch wenn diese für den Veranstalter kostenpflichtig sind.

§ 8 Entgeltordnung/Entgelttarif

- (1) Die Nutzungsentgelte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Reinigung wird entsprechend der tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen (Fremdnutzer) ist im Vorab eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.

(5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

(6) Werbung in der Sporthalle ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über die Anbringung von Werbung und die Gestaltung entscheidet die Gemeinde. Dazu bedarf es eines gesonder- ten Vertrages.

§ 9 Entgeltbefreiung oder Ermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer laut Benutzervertrag. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der beidseitigen Unterschrift des „Benutzungsvertrag für die Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg“.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle vom 10.04.2007 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 05.03.2024

Dargel, Bürgermeister

Anlage 1 – Erhebung von Entgelten für die Nutzung der MZH Dorf Mecklenburg

	Nutzungsart	Entgelt	Erläuterungen
1	Veranstaltungen – gewinnorientiert bis 13 Std. bei Nutzung der gesamten MZH	3.300,00 €	Zu den reinen Veranstaltungsstunden werden die Zeiten des Auf- und Abbaues dazugerechnet (je 3 Stunden). Die Zeit zwischen Aufbau, Veranstaltung bis zum Abbau zählt ebenfalls als Nutzungszeit. Als Veranstaltungen mit Gewinnorientierung gelten Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen oder Getränken gegen Entgelt sowie die Erhebung von Eintrittsgeldern sowie Veranstaltungen zu Verkaufs- und Werbezwecken.
2	Großveranstaltungen – gewinnorientiert 14 bis 16 Std. bei Nutzung der gesamten MZH	4.100,00 €	
3	Veranstaltungen – gewinnorientiert ab 17 Std./pro weiterer Stunde bei Nutzung der gesamten Mehrzweckhalle	260,00 €	
Gastronomische Versorgung			
4	Gewerbliche Einzelveranstaltung	350,00 €	Die Erhebung von Entgelten für die gastronomische Versorgung erfolgt bei allen Nutzern, die Speisen und Getränken gegen Entgelt ausschenken.
5	Sportturnier bis 6 Std. für auswärtige Nutzer	510,00 €	Zu den reinen Sportturnierstunden werden 1 Stunde vor dem Turnier (vom aufschließen der MZH) und 1 Stunde nach dem Turnier (abschließen der MZH) angerechnet.
6	Sportturnier 6,5 bis 10 Std. für auswärtige Nutzer	850,00 €	
7	Zuschlag ab 10 Std./für auswärtige Nutzer pro Std.	85,00 €	
8	Schulveranstaltungen auswärtiger Schulen	1.350,00 €	
9	Trainingsbetrieb Fremdvereine und auswärtige Nutzer pro Stunde pro Feld	30,00 €	Die Trainingszeit gilt als Nutzungsstunden.
10	Gebührenpflichtige Nutzung des Foyer für Veranstaltungen der verschiedensten Art bis maximal 4 Stunden	120,00 €	Nutzung für kleinere Veranstaltungen

Bekanntmachung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) ab 20.06.2023

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 88), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), der § 21 a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), hat die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg am 20.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verfahrensregelung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke wie Wahlwerbung, Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide sowie Informationsstände mit politischem Inhalt und zu Wahlkampfzwecken) in der Gemeinde Dorf Mecklenburg. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, dem Kreistag, dem Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. Gemeindevertretung sowie diese und zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme

von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern (Wesselmann tafeln) ist nur auf den Flächen gemäß Anlage 1 in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Straßenaufbauträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen
Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele der Kandidaten aufstellen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.

2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen, Bushaltestellen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht erlaubt.

3. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Gemeinde Dorf Mecklenburg erfolgen.

4. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen richtet sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 „Parteiengesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. | S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

5. Dem Antragsteller werden 2 m² Werbeflächen je Standort zugewiesen.

6. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Dorf Mecklenburg über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu beantragen.

7. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.

8. Werbeanlagen dürfen das Passieren der Gehwege nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellten Werbeelemente im Fußgängerbereich.

9. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.

10. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden

- vor Kindertagesstätten und Horten
- vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen.

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

11. Die Plakatwerbung inkl. der Befestigungselemente sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen, an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle

Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamt-schuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Dorf Mecklenburg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke) vom 21.02.2017 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 20.06.2023

Dargel, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Verteilung der Wahlplakate in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

1. Ausführung der Plakatwerbung vorgesehene Aufsteller mit Bauzaunfeldern. Diese sollen aus jeweils 3 Bauzaunfeldern bestehen. Die Felder sollen mit Füßen im Dreieck aufgestellt und untereinander verschraubt werden.

2. Standortabstimmung für die Aufstellung von Plakataufstellern:

- Grundstück 49/23 – Wiese vor der Sparkasse – Bahnhofstraße (Dorf Mecklenburg 1)
- Grundstück 313/3 – Wiese neben dem Parkplatz vom Museum (Dorf Mecklenburg 2)
- Grundstück 98/188 – Kreuzung B106 / „Fritz-Reuter-Straße“ – „Akazienstraße“ (Karow 1)
- Grundstück 106/3 – Kreuzung B106 / „Fritz-Reuter-Straße“ – „Am Wall“ (Karow 2)

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 21.02.2024

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen im Internet

<https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/amtliche-bekanntmachungen/>



Ausschreibung der Gemeinde Ventschow

Ausschreibung eines Grundstückes in der Ortslage Ventschow

Die Gemeinde Ventschow schreibt meistbietend das derzeit noch mit einer Reihengarage bebaute Grundstück in Ventschow, Straße des Friedens – hinter dem Mehrfamilienhaus Wohnblock 2 bis 4, zur Errichtung von altersgerechten Wohnungen aus.

Das Mindestgebot beträgt: 138.400,- €

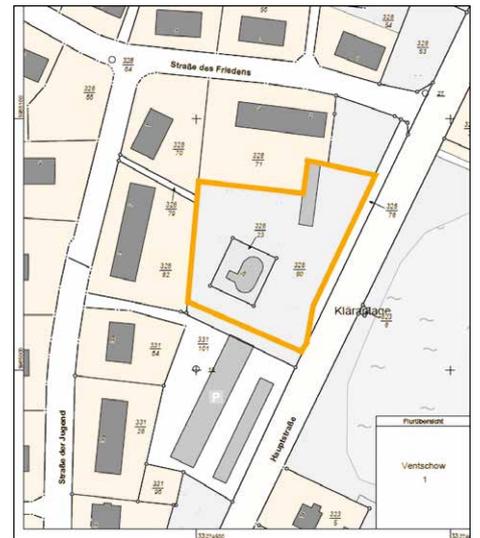
Das auszuschreibende Grundstück ist Flurstück 328/80, Flur 1 in der Gemarkung Ventschow und hat eine Größe von ca. 3.400 m².

Das Grundstück ist mit einem Wegerecht zugunsten des Flurstückes 328/23 und mit Leitungsrechten für den Zweckverband Wismar und des Energieversorger (WEMAG) belastet.

Dem Angebot ist unbedingt ein Nutzungskonzept beizulegen.

Ein Termin zur Einsicht in die vorhandenen Unterlagen kann unter der Telefonnummer 03841 798239 vereinbart werden.

Angebote sind bis zum 30.04.2024, 09.00 Uhr, in Verbindung mit dem geforderten Nutzungskonzept, im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Meck-



lenburg in einem mit „Ausschreibung in Ventschow“ gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag einzureichen.

Bauamt

Umstellung des Tierärztlichen Notfalldienstes in Mecklenburg-Vorpommern

Die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern informiert über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des LK NWM wie folgt:

Kleintier-Notrufnummer

Für Kleintierhalterinnen und Kleintierhalter gibt es seit dem 1. März 2024 die neue zentrale Kleintier-Notrufnummer **01805 84 37 36**, die alle Anruferinnen und Anrufer automatisch an die nächstgelegene notdiensthabende Tierarztpraxis weiterleitet.

Auf der Internetseite vetnotdienst.de ist die Notrufnummer veröffentlicht und dort befinden sich u. a. Hinweise für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie eine Karte mit allen aktuell diensthabenden Praxen in Mecklenburg-Vorpommern.

Großtierhaltung

Großtierhalterinnen und Großtierhalter müssen sich entsprechend der neuen Notdienstordnung in Notfällen an ihren Haustierarzt bzw. ihre Haustierärztin wenden. Diese/r ist entweder selbst erreichbar oder benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, welche/r bereit und in der Lage ist, den Notfall zu übernehmen.

In dessen Folge verliert der fortlaufend auf der Homepage des Landkreises Nordwestmecklenburg einsehbare Notfalldienstplan der niedergelassenen Tierärzte im Landkreis seine Gültigkeit und ist seit Januar 2024 geschlossen.

Im Auftrag

Das Ordnungsamt

Hinweis zur Ausschreibung von Acker- und Grünlandflächen in der Gemeinde Bad Kleinen

Die Gemeinde Bad Kleinen weist daraufhin, dass auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter

■ <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Acker- und Grünlandflächen zur Verpachtung im Gemeindegebiet Bad Kleinen ausgeschrieben sind. **Die Ausschreibungsfrist endet am 11.04.2024 um 12.00 Uhr.** Die gesamte Ausschreibung ist unter Bekanntmachungen auf der oben genannten Internetseite einzusehen.

Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Dorf Mecklenburg

■ Dienstag, 23. April 2024, 19.00 Uhr, Mensa

Gemeinde Groß Stieten

■ Mittwoch, 17. April 2024, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten

Gemeinde Metelsdorf

■ Dienstag, 9. April 2024, 18.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf

Gemeinde Dorf Lübow

■ Dienstag, 23. April 2024, 19.00 Uhr, Gaststätte „Zur Kegelbahn“

Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
Hoppe, Leitende Verwaltungsbeamtin

Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübow

Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Lübow vom 17.8.2023

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Lübow / Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10

Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15
Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	§ 16

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 17
Reihengrabstätten	§ 18
Wahlgrabstätten	§ 19
Urnengrabstätten	§ 20
Rasengrabstätten	§ 21

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Kirche	§ 22
Ausschmückung der Kirche	§ 23

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 33

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 34
--------------------------------------------------	------

Alte Rechte	§ 35
Pastorengrabstätten	§ 36
Gebühren	§ 37
Schließung und Entwidmung	§ 38
Rechtsbehelfe	§ 39
Inkrafttreten	§ 40

Friedhofsordnung für den Friedhof in Lübow

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Lübow steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Lübow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lübow.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2 Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/ Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt:

Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu unreinigen,
 - b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,

- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Dies gilt auch für die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit aus Pflege und Grabstellenberäumung anfallen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow, oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6 Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen. (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat

auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

(6) Die fachgerechte Durchführung des Aushebens und Schließens gemäß der Absätze 1 bis 5 kann an das durchführende Beerdigungsinstitut übertragen werden.

§ 11 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 25 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegspferdern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13 Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles und nach Ablauf der Nutzungszeit, ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
- (3) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- (4) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 19 Abs. 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- (5) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beige-

setzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

- (6) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (7) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

Vierter Abschnitt: Grabstätten**§ 17 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Zum Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher aufgefordert und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

§ 20 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 1 Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einer gesondert angelegten Urnengrabanlage, welches in Raster aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der Verstorbenen sind durch die Nutzungsberechtigten auf einer gesonderten Platte in vorgeschriebenen Maßen gemäß der gesonderten Gestaltungsvorschrift festzuhalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Das Ablegen von Blumen oder Kränzen auf der Anlage selbst ist nicht zulässig.

§ 21 Rasengrabstätte (derzeit nicht vorhanden)**Fünfter Abschnitt: Kirche****§ 22 Nutzung der Kirche**

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt. Die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern Andersgläubiger und Konfessionsloser ist auf Antrag grundsätzlich möglich. Es gelten dabei die Bedingungen gem. § 4 sowie die Nutzungsbestimmungen für weltliche Trauerfeiern der Kirchengemeinde.
- (2) Entfällt.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 23 Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24 Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 25 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 27 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 28 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zu-

stand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbstständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

§ 32 Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die

Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveaivolllen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:

Abt.: Urnengemeinschaftsanlage

(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.

(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am **31. Dezember 2023**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2023** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 36 Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 37 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 38 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsge- lände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 39 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23 18273, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, St. Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübow am 17.8.2023

(Siegel)

gez.
Jens Krause, Pastor
Vorsitzendes oder stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

gez.
Dr. Johannes Fischer
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.02.2024.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lübow vom 20.9.2023

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 2 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lübow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

<u>Reihengrabstätte</u>	
– für Särge und Urnen	550,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten</u>	
– für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	550,00 EUR
– Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	22,00 EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>	
– Urnengemeinschaftsanlage für Urnen für 25 Jahre	2.000,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A. Kosten des Unterhaltes und der Pflege des Friedhofes
- B. Wasser und Müllgebühren
- C. Berufsgenossenschaft

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Rasengrabpflegegebühr gem. § 31 Abs. 11 der Friedhofsordnung pro Jahr 15,00 EUR (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	90,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung eines Sarges	100,00 EUR
Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	50,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 1.11.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübow am 20.9.2023

(Siegel)

gez. Jens Krause, Pastor Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	gez. Dr. Johannes Fischer weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.02.2024.

ENDE DER (AMTLICHEN) BEKANNTMACHUNGEN

Neue Wählergruppe „Bürger für Bürger – BfB“ in der Gemeinde Bobitz

Am 6. März 2024 hat sich die Wählergruppe „Bürger für Bürger – BfB“ gegründet. Gründungsmitglieder waren Heike Brinkies (Köchelsdorf), Martina Scheller (Dambeck), Jakob Hein (Neuhof), Heiko Schmerl (Dambeck) und Volker Venohr (Klein Krankow).

Die Wählergruppe „Bürger für Bürger – BfB“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Bobitz, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern.

Die Mitglieder setzten sich für die weitere Entwicklung der Gemeinde Bobitz mit ihren 19 Ortsteilen ein. Sie will hierfür in der Gemeindevertretung durch gewählte Vertreter mitarbeiten.

Wir erkennen die unterschiedlichen Besonderheiten der einzelnen Ortsteile unserer Gemeinde an und sind bestrebt, zum Wohle aller Einwoh-

nerinnen und Einwohner ein vergleichbares Lebensumfeld zu schaffen.

Die Wählergruppe „Bürger für Bürger – BfB“ will den dörflichen Charakter unserer Gemeinde erhalten und bei zukünftigen Planungen die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner wahren.

Wir unterstützen alle Aktivitäten, die aus den Ortsteilen heraus entwickelt werden und so die Gemeinde Bobitz zu einem vielfältigen, interessanten und lebenswerten Miteinander gestalten.

Wer Interesse an der Mitgestaltung der Gemeinde Bobitz und der Wählergruppe hat, ist herzlich willkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bfb-bobitz.de oder über den QR-Code.



Volker Venohr, Vorstandsvorsitzender BfB

NACHRUF

Uns erreichte die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter und Kollege

Holger Tack

nach schwerer Krankheit viel zu früh verstorben ist. Wir erinnern uns an einen langjährigen geachteten Mitarbeiter des Bauhofes in Bad Kleinen und Umgebung.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Amt

Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Wölm, Amtsvorsteher

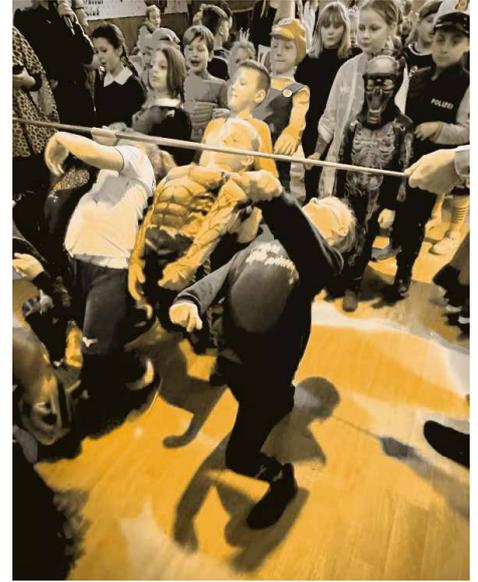
Berichte von den Schulreportern der Grundschule Bobitz

Der Fasching der Grundschule Bobitz

Am 2. Februar 2024 feierte die Grundschule Bobitz Fasching. Nach dem Frühstück ging die ganze Schule in die Turnhalle. Der Karnevalsverein Bobitz hatte die Turnhalle toll geschmückt. Zur Begrüßung machten wir eine Polonaise. Es gab Kirsch-Apfel-Saft zu trinken und Salzstangen und Kartoffelchips zu essen. Wir haben einen Zeitungstanz gemacht. Auf einer Zeitung tanzten zwei Kinder und die Zeitung wurde immer kleiner gefaltet. Zum Schluss musste man sogar den Partner auf dem Rücken tragen.



Dann gab es einen Luftballontanz. Der Luftballon befand sich zwischen den Bäuchen, Köpfen, Rücken und Po von zwei Kindern. Wer ihn fallen ließ oder festhielt, schied aus. Anschließend tanzten wir einen Limbo-Tanz unter einer Stange durch.



Dann durften wir frei tanzen. Zum Abschluss tanzten wir eine Abschiedspolonaise. Wir danken dem Karnevalsverein Bobitz für die tolle Feier.

*Eure Schulreporter
Marny Krause und Oskar Drews*

Schnuppertag in der Regionalschule in Dorf Mecklenburg

Am 12. Januar 2024 fuhr unsere vierte Klasse mit einem Bus um 7.30 Uhr nach Dorf Mecklenburg in die Verbundene Regionale Schule und Gymnasium „Tisa von Schulenburg“. Da fand ein Schnuppertag für die vierten Klassen aus Lübow, Dorf Mecklenburg und Bobitz statt.



In einer großen Mensa spielten die Kinder der Bläserklassen 5a und 5d verschiedene Stücke vor. Wir haben sehr gestaunt, was die Schüler in der 5. Klasse alles gelernt haben. Ein Teil der Kinder stammte von der Bobitzer Grundschule und wir kannten uns. Wir hatten unser Frühstück mitgebracht und aßen dort.

Danach hatten wir Physik und Biologie. In Physik brachten wir eine Orange zum Leuchten. Eine Cola wurde durch heißes und kaltes Wasser zum Bersten gebracht. In Biologie ordneten wir Tiere unterschiedlichen Kategorien zu. Alles war richtig interessant.

Danach kämpften wir in Sport gegeneinander. Wir rutschten auf Matten und machten Slalomspiele.

Es war ein toller Tag in Dorf Mecklenburg.

*Eure Schulreporterinnen
Mara Mahns und Marny Krause*

Ein Schnuppertag in der Schule in Bad Kleinen

Am 12. Januar 2024 war die vierte Klasse der Bobitzer Grundschule in Bad Kleinen, um zu schauen, auf welche Schule sie nach der vierten Klasse gehen werden.

Wir fuhren mit dem normalen Schulbus von Bobitz nach Bad Kleinen. Frau Hacker holte uns von der Bushaltestelle ab und gingen in die Regionale Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“.

Dann wurden wir in eine fünfte Klasse geführt. Alex, ein Neuntklässler, half der Lehrerin bei der Tafelinstellung. Sie erklärte den Schulablauf und Namensschilder wurden gebastelt.

Wir wurden von den Neuntklässlern durch die Schule geführt. Anschließend frühstückten wir Brote und Gemüse, welches Neuntklässler vorbereitet hatten.

Mit Herrn Marder und der Schuldirektorin drehte jeder einen eigenen Film in Informatik. Er



handelte von einem Fisch „Nemo“, der eine kleine Bahn schwamm.

Die naturwissenschaftlichen Fächer lernten wir im Stationsbetrieb kennen. Wir dachten über Zucker nach, schauten durchs Mikroskop und testeten, wie viele Tropfen Wasser auf eine Münze passen. Das war interessant.

In Sport spielten wir Fangspiele und überquerten einen kleinen Parcours.

Danach hatten wir Philosophie. Jeder zog einen Zettel und stellte es pantomimisch dar. Außerdem fühlten und hörten wir, was in verschiedenen Säckchen war.

Ein spannender Tag war es in Bad Kleinen.

Eure Schulreporterin Lucy Lorenz





Tolle Zusammenkünfte

Basteln für und mit Senioren

Am 4. März 2023 malten wir mit Frau Hoffseß unsere angefertigte Osterdeko aus luftgetrocknetem Ton an. Wir fühlten uns wie in den früheren Zeichenunterricht zurückversetzt. Alle arbeiteten konzentriert und jeder entdeckte dabei seine künstlerische Ader und ließ ihr freien Lauf.

Mit den selbst gefertigten „Kunststücken“ steht jetzt wohl bei allen Teilnehmern ein schön geschmückter Osterstrauß im Zimmer, der vor lauter Stolz darauf, sicher auch etwas leuchtet. Ein besonderer Dank gilt Frau Hoffseß, die sich zwei Nachmittage uns Senioren zur Verfügung stellte. Dabei hatte sie auch selbst große Freude empfunden, weil wir so begeistert bei der Sache waren.

Kaffeekränzchen

Am 11. März 2024 fand unser Kaffeekränzchen in der Pfarrscheune statt. Spontan richteten wir uns eine eigene kleine Frauentagsfeier aus, bei welcher jeder von sich erzählt hat, wie früher der Frauentag begangen wurde. Einige hatten besonders lustige Erinnerungen, über die man auch heute noch lachen konnte. Bei einem Gläschen Sekt, selbst gebackenem Kuchen und ein paar Blumen für jeden saßen wir in ausgelassener Runde und hatten viel Spaß.

Ein besonderes Dankeschön geht an Frau Michalak. Sie hatte für jeden unserer Seniorengruppe eine kleine Aufmerksamkeit zum Frauentag gebastelt. Für uns war das eine sehr schöne Überraschung und auch eine Bestätigung, dass sich alle in Gesellschaft wohlfühlen und das auch mal mit kleinen Zuwendungen für die Gruppe bekunden. Positiv bleiben – keiner bleibt allein!

**SENIOREN
RAT
Dorf
Mecklenburg**

Positiv
bleiben!
Keiner
bleibt
allein!

Aktuelle Veranstaltungen

Kaffeekränzchen in der Pfarrscheune

■ 8. April 2024, 14.30 bis 16:00 Uhr

Bitte bringt ein eigenes Kaffeegedeck mit! Anmeldungen bitte telefonisch bis zum 04.04.2024 unter der Nummer: 0157 59522613 (sollte man mal die Anmeldung vergessen haben, ist man trotzdem herzlich eingeladen).

Freude und Spaß in der Gemeinschaft – auch ein Angebot für eingesessene Mecklenburger und Zugezogene.

Spielenachmittag + Entspannung oder Nervenkitzel = Geistige Fitness

■ jeden Donnerstag, 13.30 bis 16.00 Uhr

Hey, Sportsfreunde, wo macht Ihr Euren Sport?

■ Sport im Hort – im Alter fit bleiben

■ jeden Dienstag, 16.30 bis 17.30 Uhr

Für eine saubere Gemeinde

Sicher werden wir uns wieder zum Aktionstag „Gemeinsam für eine saubere Gemeinde“ am 13. April 2024 sehen und uns mit Hacke und Harke zum Wohle der Gemeinde einbringen.

Seniorenrat/Grenzemann



Heimische Kultur – in bunten Trachten und mit fröhlicher Musik tänzerisch in Szene gesetzt

Das Mecklenburg-Pommeraner Folklorensemble „Richard Wossidlo“ pflegt das Brauchtum sowie Traditionen, Trachten, Tänze und bringt die Tanzdarbietungen mit Orchester aus dem Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenentanzgruppen auf die Wismarer Bühne.

■ Samstag, 4. Mai 2024, 15.00 Uhr,
im Theater Wismar



Hier spielt die Musik

Unter diesem Motto erlebten die Grundschüler der 2., 3. und 4. Klassen der Lübower Grundschule ein tolles Orgelkonzert in der Lübower Kirche. Das Besondere daran? Der Organist Hugo Fludra ist ein ehemaliger Schüler der Grundschule und absolvierte gerade ein zweiwöchiges Schülerpraktikum.



Schon vorher konnten die Schülerinnen und Schüler sein musikalisches Talent im Musikunterricht bewundern, da er eine Vielzahl von Instrumenten beherrscht. Schnell entstand die Idee eines Orgelkonzertes in der ältesten Kirche Mecklenburgs und so füllte sich die Kirche am 29. Februar mit aufgeregten Grundschulern. Neben einzigartigen Klängen in beeindruckender Kulisse erfuhren die Schülerinnen und Schüler auch noch Wissenswertes über dieses besondere Instrument.

Wir bedanken uns im Namen der ganzen Schulfamilie bei Hugo für das tolle Konzert.

Heike Schünemann

Schulleiterin – Grundschule Lübow



Hohen Viechelder Zwerge ganz groß

Geladen war zum Frauentag am 8. März im Gemeindehaus in Hohen Viecheln. Die Anmeldungen waren zahlreicher als letztes Jahr, über 60 Frauen feierten gemeinsam ihren Frauentag. Der Empfang im Gemeindehaus war sensationell! Die Hohen Viechelder Männer gaben alles. Schick gekleidet mit professionellen Gastroschürzen überreichten sie jeder Frau eine wunderschöne Rose und ein Glas Sekt. Sie hatten an alles gedacht. Auf den liebevoll gedeckten Tischen mit frühlinghaft bunten Servietten standen Vasen, damit die Rosen nicht bis zum Abend verkümmerten.

Eine kurze Rede zur Einstimmung, von Jürgen Becker vorgetragen, eröffnete den Auftakt für Kaffee und Kuchen. Für jeden Geschmack war etwas dabei. Einige Kuchen waren von den Männern selbst gebacken worden und die Kuchenplatten sahen köstlich aus. Es wurde geschlemmt und geschwätzt und viel gelacht. Der Service war perfekt. Der Kaffee wurde gekonnt von rechts ein- und immer wieder nachgeschenkt, ebenso der gut gekühlte Chardonnay oder Gewürztraminer, aber auch mit Sekt, konnte sich „frau“ verwöhnen lassen.

Der Höhepunkt des Tages waren die Hohen Viechelder Zwerge, die mit ihrem Schneewittchen, ein Lied samt Choreografie zum Besten gaben. Über einen Beamer lief der Text zum Mitsingen. Die Frauen waren begeistert, piffen, klatschten und spornten die Männer an. Die Stimmung war so ausgelassen, dass die Zwerge eine zweite Runde vorführen mussten.

Das macht natürlich hungrig und das Abendessen wurde serviert. Eine heiße Suppe und viele Platten mit leckeren Schnitzchen wurden gereicht. Einfach köstlich.

Ein ganz herzliches Dankschön an die Herren der Schöpfung für ihre tollen Ideen und den perfekten Frauentag 2024. Wir Frauen freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr.

Ulrike Everding

Ehrennadel des Landkreises Nordwestmecklenburg

Bürgerschaftliches Engagement soll gewürdigt werden

Der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt, 2024 verdiente Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises mit einer Ehrennadel zu ehren.

Die Ehrennadel kann Einwohnerinnen und Einwohnern verliehen werden, die durch ihr langjähriges bürgerschaftliches Engagement einen besonderen Beitrag für den Zusammenhalt und das gedeihliche Zusammenleben im Landkreis Nordwestmecklenburg oder in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden geleistet haben.

Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel können bis zum 12. Juli 2024 eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Kreistages, der Gemeindevertretungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchen und Vereine.

www.nordwestmecklenburg.de

Ein besonderes Frauenfrühstück im März

Das monatliche Frauenfrühstück in der Pfarrscheune Dorf Mecklenburg war dieses Mal anders, etwas Besonderes. Zum Anlass des Weltfrauentages organisierten Margot Bunkus, Hannelore Gramenz und Gudrun Teisheid eine Weinverkostung des Weingutes Juliane & Wolfgang Dähn aus Dorf Mecklenburg. Wir lernten Weine aus unserem Bundesland kennen und erfuhren, dass Rondo kein Kaffee mehr ist, sondern ein Rotwein aus Dorf Mecklenburg.

Für die musikalische Begleitung sorgten Siegfried Wesky und Georg Scheer.

Die Malerin Regina Krüger malte passend zum Anlass ein Bild für Herrn Dähn, welches Frau Bunkus überreichte.

Zur Überraschung schaute dann noch der Bürgermeister Jörg Dargel vorbei und gratulierte nachträglich zum Frauentag.

Allen sei an dieser Stelle für den tollen Vormittag gedankt. Es war sehr unterhaltend und gemütlich.

Sylke Sielaff



Gedenkveranstaltung zum 20. Juli 1944 in der Bad Kleiner Kulturscheune

Am Samstag, dem 1. Juni 2024, um 10.00 Uhr, findet in der Bad Kleiner Kulturscheune eine Gedenkveranstaltung des Attentats durch Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg auf Adolf Hitler statt. Mein Vater, als ehemaliger Artillerieoffizier der Wehrmacht, sagte zu mir: „Wenn dieses Attentat gelungen wäre, hätte Deutschland den Krieg beendet und wir hätten unsere Heimat nicht verloren!“ Seit dieser Zeit gilt mein Interesse den 105 hingerichteten sogenannten „Volksverrättern“, die u. a. in Berlin Plötzensee hingerichtet oder zum Selbstmord getrieben wurden, wie z. B. der bekannte Feldmarschall Erwin Rommel, der damals im Volksmund auch „Wüstenfuchs“ genannt wurde.

Vor zehn Jahren habe ich mit Schülern und Lehrern des Gymnasiums „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg eine Gedenkveranstaltung zum selben Thema durchgeführt, da sich der Bruder Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg Ostern 1944 mit Claus Schenk Graf von Stauffenberg im Groß Trebbower Teehaus bei Lübsdorf traf.

Es wird auch eine von mir gestaltete Ausstellung gezeigt werden, die ich im Museum des Ber-

liner Bendlerblocks vor 20 Jahren durch meine analog abfotografierten Fotos und Dokumentationen sowie dort gekaufte A4-Faltblätter vorbereiten

konnte. Im Hof dieses Bendlerblocks wurden bereits am Abend des 20. Juli 1944 Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg und sein Adjutant Oberleutnant Werner von Haefthen mit zwei weiteren Kameraden erschossen. Von Stauffenbergs letzte Worte waren: „Es lebe das heilige Deutschland!“

Da auch Reservisten der Bundeswehr der RK Schwerin und RK Wismar an dieser Gedenkveranstaltung teilnehmen werden, erfolgt im Anschluss eine Ausfahrt mit historischen Militärfahrzeugen über leichtes Gelände. Eine begrenzte Anzahl militärisch interessierter erwachsener Bürger des Amtes Dorf Mecklenburg Bad Kleinen könnten nach vorheriger persönlicher Anmeldung bis zum 24. Mai in diesem Konvoi mitfahren.

Kulturscheune



Burkhard Stibbe



38. E-Jugend Kinderturnier

Traditionsreiches Kinderfußballturnier
in Dorf Mecklenburg



Am Samstag, dem 4. April 2024, findet das traditionelle 38. E-Jugend-Kinderturnier in Dorf Mecklenburg statt. Die Sportfreunde Richard Raatz und Ulrich Meierfeldt riefen 1984 dieses überregional bekannte Turnier ins Leben und haben seitdem über 5.680 Kinder glücklich gemacht. Einhundert verschiedene Vereine aus den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Berlin und Sachsen haben seitdem teilgenommen und über 3.316 Tore sind dabei gefallen.

In diesem Jahr ist wieder der Rekordsieger vom FC Hansa Rostock dabei, aber auch der 1. FC Lok Stendal aus Sachsen-Anhalt, die Sportgemeinschaft Rhinow/Spaatz aus Brandenburg. Zum ersten Mal wird die Jugend des SV Preußen Reinfeld aus Schleswig-Holstein vertreten sein,

und es werden weitere Jugendmannschaften aus Mecklenburg-Vorpommern erwartet.

Wie all die Jahre davor eröffnete der Bürgermeister der Gemeinde pünktlich um 9.00 Uhr die Neuauflage des traditionsreichsten Kinderfußballturniers in Mecklenburg-Vorpommern.

Persönlich freue ich mich besonders, dass an dem Turnier auch mein Sohn Johann Oskar Nickchen für die E 2 unseres MSV teilnimmt und vielleicht gelingt ihm ja das Tor, was ich vor 40 Jahren schießen wollte. Ich hoffe, wir haben gutes Wetter und alle Bürger der Gemeinde sowie ehemalige Spieler sind recht herzlich eingeladen, damit es wieder ein tolle Veranstaltung wird.

Ihr MSV-Vereinsvorsitzender

Christian Nickchen

Fit und gesund bleiben

„Sportmiezen“ laden Interessierte zur Gymnastik ein

Ist der Winterspeck noch vorhanden? Dem kann abgeholfen werden!

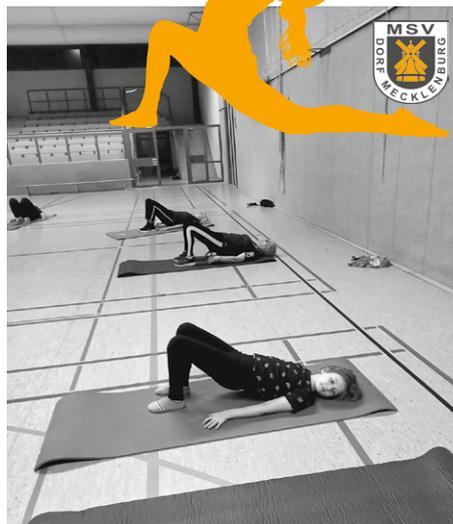
Kommt zu uns „Sportmiezen“ zur Gymnastik. Wir bewegen uns abwechslungsreich in alle Richtungen. Auf unserem Sportprogramm steht Einfaches von früher und auch Heutiges, wie Yoga, Ball, Terraband, Reifen, Seil, Balance und besonders die Mitte, das heißt: Bauch, Rücken und anderes.

Jeder macht so wie er kann und darf. Einige von uns „Sportmiezen“ haben schon eine OP von Hüfte, Knie und Schulter hinter sich und sind noch dabei – denn wer rastet, der rostet.

Wir bestehen schon seit 1975, deswegen sind wir „Sportmiezen“ ganz schön gewürfelt (von 43 bis 85 Jahren).

Auf den Geschmack gekommen? Dann trau' Dich! Komme am **Mittwoch um 19.00 Uhr** zu uns in die Sporthalle (Raum 4). Drei- bis viermal ist das Probetraining kostenlos.

Monika Dorroch und Regina Steiner



Gymnastik-Abend der „Sportmiezen“ – hier war eine kleine „Sportmieze“ zu Gast.

Wahlhelfer für die Kommunal- und Europawahlen 2024 gesucht



Bei der Organisation der Wahl und der Besetzung der Wahlvorstände ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf die ehrenamtliche Mitarbeit ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sucht deshalb engagierte Personen, die gerne aktiv als Wahlhelfer mitwirken möchten und auch bei künftigen Wahlen tätig sein wollen.

Sie sollten im Amtsbereich Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen wohnen und wahlberechtigt sein. Da Sie in Ihre Tätigkeit eingewiesen werden, brauchen Sie keinerlei Vorkenntnisse. Als kleinen Anreiz für das ehrenamtliche Engagement erhält jeder Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld.

Interessenten melden sich bitte schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich im:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, im Amt für Zentrale Dienste bei Frau Hoppe unter Telefon: 03841 798-212 oder per Fax: 03841 798-226 oder E-Mail an: r.hoppe@amt-dm-bk.de

Große Resonanz

Gesundheitssport für Senioren

Im letzten „Mäkelbörger Wegweiser“ hatten wir unsere Sportgruppe nochmals vorgestellt und für neue Mitstreiter geworben. Doch das Interesse übertraf unsere Erwartungen erheblich, dafür unser herzlicher Dank. Leider konnten wir nicht alle Interessenten berücksichtigen. Dafür bitten wir um Verständnis, wir sind an unserer Kapazitätsgrenze angelangt.

Klaus Luckmann, Gruppe „Gesundheitssport Lübstorf/Bad Kleinen“ des SV Lübstorf

SV Bad Kleinen will Jugendbereich stärken

Der SV Bad Kleinen plant für die kommende Spielzeit 2024/2025 eine Neuausrichtung, indem er sich wieder auf eigene Beine stellen möchte. Ziel ist es, den eigenen Sportverein wiederzubeleben und dafür sind umfassende Renovierungsmaßnahmen erforderlich. Der Vorsitzende, Patrick Rath, betont die Notwendigkeit, personell aufzurüsten und den Verein in eine jugendreiche Zukunft zu führen. Ein erster Schritt besteht darin, frischen Wind in den Vorstand zu bringen und neue Funktionäre zu gewinnen, um einen Neustart zu ermöglichen.

Bereits ab der kommenden Saison strebt der SV Bad Kleinen an, eigene Jugendmannschaften zu stellen. Dafür werden engagierte Betreuer und Trainer gesucht, die bereit sind, das Projekt zu unterstützen. Der Verein bietet umfassende Fortbildungsprogramme, einschließlich Trainerlizenzen und Ausrüstung, um die Betreuer optimal zu unterstützen.

Wenn Du Teil unseres Teams möchtest, vielleicht auch in anderer Funktion, dann melde Dich! Um eine angemessene Anzahl von Kindern für jede Altersklasse zu erfassen, haben wir ein Anmeldeformular erstellt. Dies dient lediglich der Statistik und ist keine automatische Mitgliedschaft. Unterstützt wird der SV Bad Kleinen dabei, von seinem Trikotsponsor, der Werbeagentur REIN DESIGN aus Bad Kleinen.

Steven Krischollek, SV Bad Kleinen



**JUGENDABTEILUNG
IN BAD KLEINEN**

DER SV BAD KLEINEN SUCHT

**KINDER
TRAINER
BETREUER**

WEITERE DETAILS FINDEST DU HIER

SPONSORISIERT BY **REIN**

In Groß Stieten wurde eine lange Tradition wiederbelebt

Reitturniere in Groß Stieten vom 26. bis 28. April

Das 650-Seelen-Dorf Groß Stieten wurde nach 1945 vor allem durch das Volkseigene Gut mit seinem Gutshaus und eine Agrarschule, die im ehemaligen Kreis Wismar zur bedeutendsten Ausbildungsstätte für landwirtschaftliche Berufe wurde, geprägt. Zum Gutsbetrieb gehörte eine auf hohem Niveau betriebene Pferdezucht. Als herausragenden Fachmann für die Pferdezucht konnte die Gutsleitung Emil Tappe gewinnen, der zuvor im Gut Voigtsdorf bei Grimmen in der dortigen Pferdezucht wirkte und selbst ein erfolgreicher Gespannfahrer war. Mit ihm nahm die Pferdezucht in Groß Stieten über Bezirks-grenzen hinweg Gestalt an. Zu einem der herausragendsten Zuchtprodukte aus Groß Stietener/Dorf Mecklenburger Stutenfamilien gehört der Hengst Chacco-Blue, aktuell der vererbungsstärkste Hengst der Welt. Der Verdienst gebührt aber auch dem Groß Stietener Karl-Heinz Köpp, der die Großmutter des Hengstes nach Gutsauflösung kaufte und züchterisch weiterentwickelte, sowie Familie Plath (Poel), mit der Köpp zusammenarbeitete. André Plath brachte sowohl Großmutter Godara II als auch Mutter Contara und Chacco-Blue selbst in den Sport und war mit ihnen erfolgreich bis Klasse S. Der große internationale Durchbruch für Chacco-Blue kam aber, nachdem Paul Schockemöhle (Mühlen) ihn erwarb.

Durch die Berufsausbildung in Groß Stieten entstand auch der Drang, die Pferde sportlich zu nutzen. So entstand logischerweise eine Sektion Pferdesport und es begann eine lange Serie von zum Teil hochkarätigen Reitturnieren im Ort, an



Zu den prominentesten Teilnehmern in Groß Stieten gehörte 2023 Ex-Europameister André Thieme der das Turnier als ersten Start in Deutschland nach seiner Florida-Tournee nutzte und am Samstag mit dem Schimmel Candid das Championat gewann.

Foto: Jutta Wego

denen auch Reiter von den damaligen Spitzclubs der DDR teilnahmen. Die Umstrukturierung der Landwirtschaft nach 1990, die in Groß Stieten besonders schmerzlich verlief, brachte es mit sich, dass 1992 das letzte große Reitturnier stattfand. Der große Richterturm wurde abgerissen und aus dem Turnierplatz ein Fußballplatz. Vor fünf Jahren besann sich die Leitung der

Sportgemeinschaft Groß Stieten wieder auf den Pferdesport und es wurden sehr gut organisierte Reitertage durchgeführt. SG-Vorsitzender Steve Gibki und sein Team wollten aber auch wieder gehobenen Sport und an alte Traditionen anknüpfen. Und so wurde am 23. und 24. April 2022 wieder ein Springturnier bis Klasse M organisiert. Bereits im Vorjahr ging es bis zur schweren Klasse, und sogar Ex-Europameister André Thieme nahm daran teil. Den Großen Preis jedoch gewann Christoph Maack aus Kirchmummendorf.

In diesem Jahr nun soll vom 26. bis 28. April die 3. Auflage eines offiziellen Turniers nach den Regularien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) starten. Wie viel es bis 1992 waren, lässt sich nicht mehr exakt ermitteln, es mögen um die 25 gewesen sein. Auch in diesem Jahr sind wieder Springprüfungen bis zur schweren Klasse ausgeschrieben. Aber auch der Basissport mit Reitern der unteren Leistungsklassen und Turniereinsteigern kommt mit Prüfungen und Wettbewerben nicht zu kurz. Am Freitag werden Prüfungen für junge Pferde einen großen Raum einnehmen. Im Festzelt und davor ist für alles gesorgt, was hungrige Menschen wünschen. Es wird am letzten Aprilwochenende dank engagierter Menschen, zu denen auch Markus Tappe gehört, der Sohn von Emil Tappe, der die meisten Hindernisse gebaut hat, also wieder spannend in Groß Stieten. Alle pferdebegeisterten Menschen aus der Region sind herzlich eingeladen, wenn an alte Traditionen angeknüpft wird.

Franz Wego / RFV Groß Stieten

Treffen des Frege-Freundeskreises

Am Donnerstag, dem 25. April 2024, um 18.30 Uhr trifft sich wieder der Frege-Freundeskreis des Heimatvereins Bad Kleinen, und zwar in der Alten Post, Gallentiner Chaussee/Bahnhofsvorplatz (Eingang von hinten).



Dieses Mal geht es vor allem um die Vorbereitung einer Internationalen Frege-Konferenz vom 15. bis 20. September 2025 in Wismar und Bad Kleinen anlässlich des 100. Todestages des bedeutenden Mathematikers, Logikers und Philosophen Gottlob Frege. Am Mittwoch, dem 17. September 2025, werden dann die internationalen Gäste in Bad Kleinen sein.

Die Treffen des Frege-Freundeskreises sind immer öffentlich. Die Freunde und Freundinnen des Kreises sind alle keine Fachexperten. Es geht ihnen vor allem darum, den „Aristoteles aus Mecklenburg“ ins Bewusstsein der hier lebenden Menschen zu bringen. Nebeneffekt ist dann aber, dass man seine persönlichen Kenntnisse über die verschiedensten Wissenschaftsbereiche, aber auch über Kultur und Geschichte erweitern kann. Insofern muss es keine Berührungsgänge geben. Jeder kann sein Wissen in den Freundeskreis einbringen.

Hans Kreher, Verantwortlicher im Heimatverein für den Freundeskreis

Federball: Auf Wunsch spielten Jung gegen Alt



Foto: Stephan Cholova

Seit Anfang des Schuljahres 2023/24 hat die Sektion Federball des SV Bad Kleinen mit der hiesigen Schule einen Kooperationsvertrag. Ehrenamtlich werden zehn Schülerinnen aus der 5. bis 7. Klasse von Edgard R. und Sabine F. beim Üben in Aufschlag und Taktik angeleitet. Ist einer der Trainer verhindert, springt ein Teammitglied für ihn ein. Freude, Spaß und Beständigkeit sind das Motto dieser Stunde.

Nachdem um die Weihnachtszeit herum die jungen Spieler von sich und ihren Können überzeugt waren, reifte in ihnen der Wunsch, gegen uns Oldies anzutreten. Wir nahmen natürlich gern diese Herausforderung an und organisierten zum 29. Februar 2024 ein Turnier.

Zuschauer wurden eingeladen, Obst, Snacks und Wasser eingekauft und ab ging es. Die Paare wurden ausgelost und bekamen einen Namen, z. B. Team Schlümpfe, Simpson, Hogwarts usw. Jedes Team spielte einmal fünf Minuten gegen ein anderes. Die Kinder wuchsen über sich hinaus. Der Beifall und die Begeisterungsrufe füllten die Sporthalle.

Am Ende waren Jung und Alt geschafft. Zur Belohnung und Erinnerung bekamen die Schüler einen kräftigen Beifall und eine anerkennende Urkunde.

Danke allen, die sich bei der Veranstaltung beteiligt haben.

Ingrid Schult

Einladung zum Frühjahrskonzert

Mit Blasmusik in den
Frühling

In Dorf Mecklenburg geht es mit beschwingten Melodien in den Frühling. Wir laden alle Freunde und Fans der Blasmusik sowie alle Gäste unseres Musikvereins „Blasorchester Dorf Mecklenburg“ e. V. zu unserem Frühjahrskonzert ein. Der Musikverein wird Sie mit klassischer Blasmusik und mit modernen Titeln als Blasmusik erfreuen. Das Frühjahrskonzert findet am **20. April 2024 um 14:30 Uhr in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg** statt. Die Eintrittskarten erhalten Sie ab dem **11. März 2024** wie immer in der Mehrzweckhalle oder unter Tel. 03841 792533. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Blasorchester Dorf Mecklenburg



Buchlesung mit Bert Lingnau in Bad Kleinen

Am **18. April 2024** wird Bert Lingnau um 19.00 Uhr sein aktuellstes Buch „Steile Hechte“ in Bad Kleinen vorstellen. Lesen wird er in der Mensa und eine Karte ist für 5 Euro vor Ort erhältlich.

Bert Lingnau, 1972 in Barth/Vorpommern geboren, wuchs in Zingst auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst auf und studierte von 1993 bis 1998 in Greifswald. Nach erfolgreichem Magister-Abschluss absolvierte der Historiker und Germanist ein Volontariat beim Norddeutschen Rundfunk und arbeitete danach bis 2008 als Kulturjournalist für den NDR. 2003 gewann er den Landesmedienpreis Mecklenburg-Vorpommern, im Jahr 2008 war er Preisträger beim Schweriner Krimiwettbewerb.

Er veröffentlichte bisher fünf Bücher mit wahren Kriminalfällen: „Da muss man Leute totmachen“ (2010), „Die Tochter des Henkers“ (2011), „Rübe ab!“ (2016), „Singende Barsche“ (2022) und „Steile Hechte“ (2023). Bert Lingnau ist ausgebildeter Rundfunk-Journalist, Schriftsteller und seit 2009 für die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern tätig. Seit März 2016 leitet er die Medienanstalt als Direktor.

Steile Hechte beschreibt 61 wahre Kriminalfälle aus der Zeit zwischen 1391 und 1954, die in Mecklenburg und Vorpommern geschehen sind, u. a. in Dorf Mecklenburg, Wismar und Umgebung. Da ziehen Wunderheiler durchs Land und treiben Hokuspokus, Stromdiebe zapfen listig Leitungen an und bauernschlaue Gärtner erzählen was vom Pferd. Der Einfallreichtum der Ganoven ist groß. Freuen Sie sich auf Sektalbert, Wurst ohne Fleisch, störrische Fischer, pfeifende Kühe und Kinobesitzer, die Filmrisse haben. Aber auch Morde und Hinrichtungen geschehen – es geht um Woyzeck, Hans Fallada, Rudolf Höß und Kriminalität in der DDR.

Markus Rein, Heimatverein Bad Kleinen e. V.



Endlich wieder da: Rainer Rudloff in der Gemeindebibliothek!



Bibliotheksdirektorin Inga Kußmann hat ein weiteres Mal den mitreißenden Schauspieler und Sprecher Rainer Rudloff eingeladen. Am **9. April 2024** liest er vormittags in der Grundschule (geschlossene Veranstaltung) und am Abend im Lesesaal der Gemeindebibliothek. Im Gepäck hat er diesmal zwei Bücher aus der Welt der Naturwissenschaften, sprachlich meisterhaft erzählt und mit intelligentem Humor kombiniert.

„Die Geschichte der Bienen“

von Maja Lunde spielt in drei verschiedenen Kontinenten, England im Jahr 1852, Ohio, USA im Jahr 2007 und China im Jahr 2098. Die Arbeiterin Tao bestäubt von Hand Bäume, denn Bienen gibt es längst nicht mehr. Mehr als alles andere wünscht sie sich ein besseres Leben für ihren Sohn Wei-Wen. Als der jedoch einen mysteriösen Unfall hat, steht plötzlich alles auf dem Spiel: das Leben ihres Kindes und die Zukunft der Menschheit.

Wie alles mit allem zusammenhängt: Mitreißend und ergreifend erzählt Maja Lunde von Verlust und Hoffnung, vom Miteinander der Generationen und dem unsichtbaren Band zwischen der Geschichte der Menschen und der Geschichte der Bienen.

„Die letzten ihrer Art“

von Douglas Adams erzählt von unglaublichen Begebenheiten auf den Spuren aussterbender Tierarten. Aus dem Inhalt: Vom Umgang mit giftigen Schlangen in Australien, oder: Nicht beißen lassen! – Gorillas im Nebel, oder: Deutsche können alles besser! Todwitzig und sehr nachdenkenswert. (aus: Douglas Adams: Die Letzten ihrer Art)

■ Am 9. April um 19.00 Uhr (Einlass 18.30 Uhr) im Lesesaal der Gemeindebibliothek Dorf Mecklenburg. Eintritt 5 Euro. Es findet ein Getränkeverkauf statt.

■ Wegen der begrenzten Anzahl der Plätze wird um Reservierung gebeten, telefonisch: 03841 790152 oder per E-Mail: bibliothek@dorf-mecklenburg.de. Kartenvorverkauf in der Bibliothek.



Foto: Sigggi Wigger, Neuenhaus



Foto: Bernhard Bökenkamp, Leer

Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Die Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen findet jeweils am **zweiten Dienstag im Monat** statt. Der nächste Termin ist der **9. April 2024**. Die Schiedspersonen Frau Ukat und Herr Klein sind in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, in Dorf Mecklenburg, tätig.
Kontaktdaten der Schiedspersonen:
■ Frau Ukat: margrit.ukat@schiedsfrau.de
■ Herr Klein: mario.klein@schiedsmann.de, Tel.: 0173 31 45 404

Verpackungstonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 25.04.2024
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 22.04.2024
- **Gemeinde Bobitz**
Donnerstag, 02.05.2024
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 26.04.2024
- **Gemeinde Groß Stieten**
Donnerstag, 02.05.2024
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 25.04.2024
- **Ortsteile Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof**
Freitag, 26.04.2024
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 22.04.2024
- **Gemeinde Metelsdorf**
Donnerstag, 02.05.2024
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 25.04.2024



Was gehört in die gelbe Tonne (Auswahl):

Getränkeflaschen aus Kunststoff (ohne Pfand), Joghurt-, Quark- und Sahnebecher, Tragetaschen, leere Farbeimer, leere Menüschilder von Fertigessen, Kunststoffflaschen von Wasch- und Körperpflegemitteln, Styroporverpackungen (Achtung kein Baustyropor), Konservendosen, Kronkorken und Schraubdeckel, leere Spraydosen, Aluminiumfolie, Getränkekartons (Saft, Milch, Wasser) Verpackungen von Wurst, Käse, Tierfutter, Tütensuppen und Kaffee

Was gehört nicht hinein (Auswahl):

Pappe, Papier, Glas, Spielzeugpuppen, Kochtöpfe, Pfannen, Gartenschläuche, Gummistiefel, CDs, DVDs, Videokassetten, Lebensmittelreste, Batterien, Glühlampen

Schnökerstuuw



Die „Schnökerstuuw“ – ein Raum für Geschichtliches aus Bad Kleinen – in der Alten Post in der Gallentiner Chaussee 2 ist zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information zu erforschen, aktuell Dienstag bis Donnerstag 10.00–12.30 und 13.00–16.00 Uhr sowie Freitag 10.00–14.00 Uhr. Eintritt wird nicht erhoben.
Falko Hohensee

Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e. V.



Veranstaltungen im „Haus der Begegnung“, Gallentiner Chaussee 3 a (Tel.: 038423/54690)
■ Montag, 13.30 Uhr: Gesellschaftsspiele
■ Dienstag, 13.30 Uhr: Malen
■ Mittwoch, 14.00 Uhr: Vereinsnachmittag
■ Donnerstag, 13.30 Uhr: Handarbeitsgruppe

Mieterbund

■ 10.04.2024, 9.00 – 11.00 Uhr (bitte Termin vereinbaren unter 03841 3266911)

Frauenfrühstück

■ 11.04.2024, 09.00 Uhr (bitte anmelden, Teilnehmerzahl begrenzt)
■ 25.04.2024, 09.00 Uhr (bitte anmelden, Teilnehmerzahl begrenzt)

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises NWM

■ 15.04.2024, 13.00 – 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Sozialen Beratung

■ Dienstag bis Donnerstag: 8.00 bis 15.30 Uhr
■ Freitag: 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Vereinbaren Sie bitte einen Termin (telefonisch 038423 54690 oder E-Mail: post@alv-badkleinen.de), Termine sind dann auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Frohe Ostern!

Wir wünschen allen Mitgliedern, Spenderinnen und Spendern, Bürgerinnen und Bürgern ein sonniges Osterfest und einen fleißigen Osterhasen.



Der Vorstand

Sozialverband Deutschland



Der Sozialverband/Kreisverband Wismar ist **jeden Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr** in den Räumen der Geschäftsstelle, Lübsche Straße 75, für Hilfesuchende da.
Beratungstermine mit den Rechtsanwälten des Sozialverbandes zu allen Themen des Renten-, Behinderten- sowie Sozialrechts sind separat während der oben genannten Zeit unter Telefon 03841 283033 zu vereinbaren.

Frauennotruf

Tag und Nacht
Telefon: **03841 283627**



Rufbereitschaft Kinder- und Jugendnotdienst



Kinder- und Jugendnotdienst des Landkreises unter Telefon 038872 53252 oder 0163 5007475 im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendhilfezentrums „Käthe Kollwitz“ in Rehna, Goethestraße 21.
Die Kinderschutz-Hotline erreichen Sie unter der zentralen Rufnummer: 0800 1414007.

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten



Bad Kleinen

in der Schulstraße 11
Montag 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr

Zu den Öffnungszeiten findet ein Bücherflohmarkt statt – es können aussortierte Medien erworben werden.

Ebenfalls während der Öffnungszeiten kann der öffentliche Internetzugang genutzt werden (Kosten: 0,50 €/30 Min.).

Zur Ausleihe von jeweils zwei Wochen:
■ eine Tonie-Box
■ verschiedene Spiele für die Nintendo Switch



Telefon: **038423 554808**

E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com

Ute Hentschel

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: **03841 790152** (zu den Öffnungszeiten)

E-Mail: bibliothek@dorf-mecklenburg.de

Inga Kufmann, Carola Träder

Bücherei in Bobitz



Geöffnet ist sie immer montags von 15.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindezentrum (ehemalige VR-Bank). Für Berufstätige ist die Bücherei unter Tel. 038424 20284 erreichbar. *Inge Dopp*

Ergänzende unabhängige Teilhaberberatung

für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen



- kostenlos
- auf Augenhöhe · unabhängig · von Betroffenen für Betroffene
- jeden zweiten Donnerstag im Monat (mit vorheriger Terminvergabe) in der Gallentiner Chaussee 2, 23996 Bad Kleinen
- Telefon: 0173 1535393
- E-Mail: friederike.hellinger@diakonie-nordnordost.de

De Plattis ut Lübow laden in

De Plattis ut Lübow laden hartlich tau ein komodigen Nahmeddach in.

- wann: **12. April 2024** um 15.00 Uhr
- wo: in Dörf Meckelborg Kraug „Am Mühlengrund“

Uns Heimatsprak is ne fine Sak, wi hür'n dat giern un snacken ok up Platt.

De Plattis ut Lübow

Veranstaltungen des Vereins Soziale Initiative e. V. Groß Stieten

Frauenfrühstück

Das nächste Frauenfrühstück in Groß Stieten findet am **4. April 2024** um 9.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Kino in Groß Stieten

- Freitag, dem **19. April 2024**, 19.00 Uhr
- Dorfgemeinschaftshaus „Erich Tack“, Groß Stieten, Ringstraße 4a
- Der Eintritt beträgt 3 Euro

Auch in diesem Jahr wird es wieder zwei Veranstaltungen zur Ortschronik Groß Stieten geben. Am 19. April geht es los. Zwei Kurzfilme aus den 1970er-Jahren stehen auf dem Programm: „Sportreporter – Volkssport in Groß Stieten“ und „Unser Sandmännchen – Städtebilder: Dorf Mecklenburg“ mit vielen Aufnahmen in Groß Stieten und seiner Bewohnerinnen und Bewohner.



Damit der Abend nicht zu kurz wird, gibt es im Anschluss den DEFA-Spielfilm „Liebe mit 16“. Auch wenn es sich inhaltlich um die Liebesgeschichte der Figuren Ina und Matti dreht, so sind doch viele der Außenaufnahmen in Schwerin entstanden. Es lohnt sich, das alte Schwerin der 1970er-Jahre noch einmal anzusehen. Und nicht zuletzt ist Herbert Köfer als Tanzlehrer der ganz alten Schule immer wieder ein Vergnügen beim Zuschauen.

Sylke Sielaff, Vorsitzende

Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB-Seniorenclub Bad Kleinen

- dienstags, 14.00 bis 16.30 Uhr, in der ASB-Station, Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 3: Kartenspiel Rommé, Scip Bo ect. Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.
- WICHTIG: Eine Pflegestufe zur Teilnahme wird NICHT benötigt.

Frohe Ostern

*Ich wünsche Sonne, milde Lüfte,
Freude und besonders zarte Frühlingsdüfte.
Genießt die Tage und die Schokolade.
Ostern ist nicht alle Tage.*

Herzliche Ostergrüße

M. Günther

Interessengemeinschaft Schlossensemble Wiligrad

Führung am „Tag des Baumes“ ... des Gärtners, der Pflanze einfach: Tag des Grüns



Dass wir gar keinen Baum haben, können wir in Wiligrad gerade nicht behaupten. Wiligrad ist umgeben von Wald. Wir wollen die Bedeutung des Waldes für den Menschen und die Bewirtschaftung im Bewusstsein halten. Wir möchten mit Ihnen durch den Landschaftsgarten wandern und berichten über Dr. phil. h. c. Fritz Graf von Schwerin, verweisen auf die Listen der Baumbepflanzungen und erzählen über die Geschichte Wiligrads. Auch das Café in Wiligrad hat geöffnet.

- **Donnerstag, 25.04.2024**, 14.30 Uhr
- Treff vor dem Eingang Hofladen/Café
- Dauer 1,5 Stunden, Beitrag 3 Euro

Kulturgarten Tressow



Frauentagsfeier

Am 8. März hatte der Kulturgarten in Tressow zu einer Frauentagsfeier eingeladen. Wir konnten uns über ein ausgebuchtes Haus freuen. Nach einem leckeren Essen wurde dann auch das Geheimnis um unseren Überraschungsgast gelüftet. Bauer Hellwig kam geradewegs aus seinem Stall zu uns in den Kulturgarten. Sein Programm war ein Angriff auf unsere Lachmuskeln. Allen, die uns bei der Vorbereitung geholfen haben, sagen wir ein herzliches DANKESCHÖN. Nur durch eure Hilfe wurde es ein sehr gelungener Abend.



Unser Programm für April

- 13. April ab 10.00 Uhr: Frühlingsputz – wir zählen auf Euch, denn es werden viele fleißige Hände benötigt. Im Anschluss laden wir alle fleißigen Helfer zum Grillen ein.
- 19. April ab 18.30 Uhr: Folk Man zu Gast im Kulturgarten – mit ihrer irischen Musik sorgen sie für Stimmung im Vereinshaus. (Unkostenbeitrag 15,00 €)
- 26. April ab 10.00 Uhr: 1. Frauenfrühstück (Unkostenbeitrag 10,00 €)
- 27/28. April: Besucht uns im Zelt der Ehrenamtsmesse auf dem Gelände der Hanseschau! Wir haben einige Überraschungen für Euch im Gepäck.

Für alle Veranstaltungen sind ab sofort auch Gutscheine im Kulturgarten erhältlich.

Kalenderaktion „Damals in Bad Kleinen“ erfolgreich abgeschlossen

Die Freude ist Marianne Schuldt und Kerstin Schimske von der „Gedeckten Tafel Bad Kleinen“ anzusehen, als sie 440 € entgegennehmen, die für den Einkauf gesunder und nachhaltiger Lebensmittel vorgesehen sind. Dieser Betrag ist durch Spenden aus dem Verkauf von Kalendern für das Jahr 2024 zusammengekommen. „Damals in Bad Kleinen“ nennt Klaus Hoffmeister den von ihm gestalteten Kalender, den er in Kooperation mit dem Heimatverein jährlich herausgibt. In dieser Kampagne konnten 220 Kalender verkauft werden, 65 Stück mehr als ein Jahr zuvor. Die Arbeiten am Kalender 2025, der wiederum historische Fotos aus Bad Kleinen enthalten wird, sind im vollen Gange, denn er soll bereits ab August 2024 erhältlich sein.



Klaus Hoffmeister, Marianne Schuldt, Hannelore Voß (Heimatverein) und Kerstin Schimske bei der Spendenübergabe am 15. März 2024

Ausstellungsstück des Monats

Tonmedaille „Traditionsstätte der sozialistischen Landwirtschaft“

Im Jahre 1974 war es die Idee vom Direktor des VEG Groß Stieten, Erich Tack, eine Gedenkstätte für die Errungenschaften und den Fortschritt in der Landwirtschaft der DDR einzurichten. Am 6. Oktober 1978 wurde die „Traditionsstätte der sozialistischen Landwirtschaft“ eröffnet. Das war keine Selbstverständlichkeit, denn in der DDR gab es kaum Museumsneubauten. Nach der Wende wurde vieles umgebaut und umstrukturiert. Heute ist das Kreisagarmuseum ‚das Gedächtnis der Region‘, wo viele Exponate – insbesondere aus der Landwirtschaft – aus den umliegenden Dörfern ausgestellt sind. Immer noch liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Landwirtschaft. Es ist eines der wenigen Museen, wo die Bodenreform sehr ausführlich dargestellt wird.



Geschichte des Kreisagarmuseums

Sonderausstellung zur Geschichte und über die Aktivitäten des Fördervereins

Aus Anlass der Jubiläen des Kreisagarmuseums – es bestand im Oktober 2023 seit 45 Jahren – und des Fördervereins des Museums – gegründet vor 25 Jahren im Januar 1999 – wurde eine Sonderausstellung eingerichtet. Viele Plakate erinnern an viele tolle Veranstaltungen, die stattfanden. Fotos von besonderen Aktionen des Fördervereins und dessen Mitgliedern und einige alte Dokumente werden bis zum 21. April 2024 gezeigt.

Öffnungszeiten Kreisagarmuseum

- April bis Oktober:
täglich 10.00 – 16.00 Uhr
- November bis März:
Montag – Freitag 10.00 – 16.00 Uhr

Letzter Einlass ist jeweils um 15.30 Uhr.

Tierheim Dorf Mecklenburg bedankt sich für Spende



Am 15. Februar hatten wir besonderen Besuch. Die Landtagsabgeordnete Christiane Berg besuchte uns im Tierheim Dorf Mecklenburg, um eine Spende von 500 Euro zu übergeben. Sie hatte sich an ihrem kürzlich gefeierten Geburtstag von ihren Gästen Geld für unser Tierheim gewünscht und möchte sich damit besonders an den Kastrationskosten frei lebender Katzen beteiligen, denn das Leid dieser Tiere nimmt wieder erschreckend deutlich zu. „Viele der frei lebenden Katzen haben mit Mangelernährung, Erkrankungen und Verletzungen zu kämpfen – im vergangenen Herbst haben wir das wieder viel zu häufig sehen müssen. Und es macht uns Sorge, dass die ersten Tiere schon jetzt auf Partnersuche sind“, so die Tierheimleiterin Doreen Kuhn. Insofern freuen wir uns ganz besonders über die Unterstützung dieser so wichtigen Maßnahme. „Es ist für mich eine Herzensangelegenheit, die Gaben meiner Gäste dem Tierheim zum Wohle der Tiere weiterzugeben“, erklärte Frau Berg. Dafür sind wir ihr sehr dankbar!

www.tierheim-dorf-mecklenburg.de

Modenschau zum Frauentag 2024

Zum Frauentag am 8. März war die Modegruppe „Drunter und Drüber“ aus Friedrichsruhe zu Gast. Nachdem die Gäste sich mit Kaffee und Kuchen gestärkt hatten, legten die elf Damen los. Zu passender Musik präsentierten sie Kleider und Kleidung ab etwa 1920. Auf dem Bild kommentiert Jutta die Szene, wie sie sich um 1925 abgespielt haben könnte: Mamsell erfreut die beiden Damen mit Tee und einem Stück Gebäck. Die meisten Kleider stammten original aus

den Jahrzehnten, die kommentiert wurden. Nur wenige wurden nachgenäht. Immer wieder hörte man, dass sich die alten Stoffe sehr angenehm tragen und leicht zu pflegen sind: tragen, waschen, trocknen, wieder anziehen!

63 Gäste (vorwiegend Damen) waren begeistert von der Darbietung, dem Ambiente und den kleinen nett zubereiteten Geschenken.

www.kreisagarmuseum.de





Foto: pikello

Unsere Geburtstagskinder im MÄRZ

Sigrun Radloff	Bad Kleinen	75.	am	2. April
Reinhard Meier	Bad Kleinen	80.	am	4. April
Reinhard Schwinkendorf	Bad Kleinen	70.	am	7. April
Teut StremLOW	Bad Kleinen	70.	am	8. April
Helga Dummer	Bad Kleinen	85.	am	14. April
Johanna Rieger	Bad Kleinen	80.	am	14. April
Sybille Kaschinsky	Bad Kleinen	75.	am	18. April
Helene Damm	Bad Kleinen	95.	am	19. April
Jürgen Ruhland	Bad Kleinen	80.	am	27. April
Waltraud Schwindt	Bad Kleinen	85.	am	29. April
Helga Lidzba	Bad Kleinen	80.	am	30. April
Marianne Bieler	Gallentin	75.	am	9. April
Heidelinde Griephan	Gallentin	80.	am	11. April
Sabine Simon	Gallentin	70.	am	19. April
Brigitta Sigrid Lindemann	Wendisch-Rambow	85.	am	11. April
Günter Müller	Bobitz	85.	am	3. April
Christian Rehork	Beidendorf	75.	am	8. April
Lisa Schmidt	Dallendorf	75.	am	7. April
Ursula Millbrett	Dambeck	85.	am	24. April
Hans-Joachim Paul	Groß Krankow	70.	am	14. April
Ingeborg Jaruga	Groß Krankow	70.	am	20. April
Helga Baumann	Lutterstorf	90.	am	4. April
Klaus-Dieter Hehl	Lutterstorf	75.	am	15. April
Karl-Heinz Lothar	Saunstorf	75.	am	4. April
Ursula Zaschenbrecher	Dorf Mecklenburg	85.	am	7. April
Klaus-Dieter Volkstädt	Dorf Mecklenburg	75.	am	7. April
Norbert Knoop	Dorf Mecklenburg	70.	am	7. April
Doris Erika Kiehl	Dorf Mecklenburg	80.	am	11. April
Horst Büsing	Dorf Mecklenburg	75.	am	11. April
Gerda Grohnert	Dorf Mecklenburg	85.	am	12. April
Günter Dannemann	Dorf Mecklenburg	80.	am	21. April
Hildegard Krause	Dorf Mecklenburg	75.	am	23. April
Birgit Kunst	Karow	70.	am	2. April
Bernd Wigger	Karow	75.	am	22. April
Barbara Bolle	Karow	70.	am	28. April
Norbert Rönck	Groß Stieten	70.	am	3. April
Marianne Bodenhaupt	Hohen Viecheln	80.	am	1. April
Manfred Schulz	Hohen Viecheln	70.	am	12. April
Erich Knuth	Lübow	95.	am	3. April
Peter Simon	Lübow	70.	am	15. April
Detlev Reppien	Lübow	75.	am	30. April
Regine Goldbach	Levetzow	70.	am	4. April
Ruth Buuck	Levetzow	70.	am	8. April
Günter Langkavel	Metelsdorf	70.	am	1. April
Bernhard Dräger	Ventschow	70.	am	2. April
Marina Dräger	Ventschow	70.	am	6. April
Jörg Wohlgemuth	Ventschow	70.	am	11. April

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Das Fest der **Diamantenen Hochzeit** feiern:

Georg und Margarete Müller am 25. April in Lübow

Das Fest der **Goldenen Hochzeit** feiern:

Detlef und Ingrid Uhlenbrock am 5. April in Bobitz

Gerhard und Heike Detering am 11. April
in Dorf Mecklenburg

Dr. Werner und Sigrid Peuckert am 20. April
in Bad Kleinen

Wir gratulieren ganz herzlich.

Ob zwei Leute gut getan haben,
einander zu heiraten, kann man bei ihrer
silbernen Hochzeit noch nicht wissen.

*Marie von Ebner-Eschenbach (1830 – 1916),
österreichische Erzählerin, Novellistin und Aphoristikerin*

Danksgiving

*Für die aufrichtige Anteilnahme möchten wir uns auf
diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten herzlich bedanken!*

Brunhilde Sawatzki

*Ein besonderer Dank gilt dem Pflegeheim Haus
Friedenshof Wohnbereich 5 für die warmherzige Betreuung,
dem Trauerredner Olaf Götz für seine einfühlsamen Worte,
dem Floristikfachgeschäft Gänseblümchen für den liebevoll
gestalteten Blumenschmuck und Abendfrieden
Bestattungen GmbH für die hilfreiche Unterstützung.*

*In lieber Erinnerung
Die Kinder*

Beidendorf, im März 2024

*Eine Stimme, die vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr.
Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen,
die uns niemand nehmen kann.*

Gerd Teumer

* 7. Mai 1969 † 11. Februar 2024

In Liebe und Dankbarkeit

Deine Annette,
Deine Mama und Papa,
Dein Bernd und Stephan mit Familien,
Deine Gisela und Martin mit Familien,
sowie alle, die Dich lieb und gern hatten.

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung fand im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

DORF MECKLENBURG
LÄDT EIN ZUM
MAIBAUM
SETZEN
an der Nordkurve
ab 17:30 Uhr
30. April



Die Feuerwehr Dorf Mecklenburg unterstützt den Kindergarten bei der Überführung und beim Aufstellen des Maibaumes. Außerdem wird es einen Kletterbaum mit tollen Preisen geben. Der Mecklenburger Faschingsclub e.V. sorgt für das leibliche Wohl und bietet Gegrilltes und Getränke an. Das Blasorchester Dorf Mecklenburg e.V. begleitet das Fest musikalisch.





Flower-Power in Dorf Mecklenburg

Der Mecklenburger Faschingsclub möchte die Gelegenheit nutzen und sich für eine tolle Faschingszeit in Dorf Mecklenburg bedanken.

In diesem Jahr machte sich der Verein unter dem Motto „Don't worrie be Hippie“ die Zeit um 1969 zum Thema. Seit Monaten tüftelten die Mitglieder des Vereins an bunten Requisiten. So entstand beispielsweise ein bunter Hippibus, der an dem Wochenende zum Lieblingsfotomotiv der Gäste wurde.

Am 17. und 18. Februar feierte der MFC mit vielen Gästen im Mühlengrund. Nach einem bunten Programm aus Tänzen und Sketchen, welche die Mitglieder die letzten Monate eingeübt hatten, entführten sie das Publikum in die Flower-Power-Zeit. Die Gäste tanzten in ihren kreativen Kostümen bis in die Nacht.

Der Faschingsclub hat es sich nicht nehmen lassen, den Malermeister Peter Lindemann in diesem Jahr als Ehrenmitglied in den Verein aufzunehmen. Ohne seine großzügige Unterstützung wären die letzten Jahre nicht so bunt und schön geworden. Wir sagen auch auf diesem Weg nochmal DANKE! Weitere Unterstützung erhielten wir in diesem Jahr vom Bürgermeister Jörg Dargel, auch dafür möchten wir uns bedanken.



Nach dem Fasching ist vor dem Fasching, aus diesem Grund versammelte sich der Verein Mitte März zu einer Mitgliederversammlung und wählte den neuen Vorstand. Wir wünschen dem neuen Vorsitzenden Marco Lutz, seiner Stellvertreterin Anja Michalak, der Schatzmeisterin Sabine Wottke und dem künstlerisch-technischen Leiter Nico Radzinski eine erfolgreiche Amtszeit.

An dieser Stelle möchten wir uns bei unserem bisherigen Vereinsvorsitzenden Rico Stubbe für die vielen Jahre der Unterstützung bedanken. Wir danken für das Organisieren, Koordinieren, Motivieren und natürlich für alle künstlerischen Beiträge auf der Bühne. Sein Engagement hat den Verein maßgeblich mitgestaltet und für alle Mitglieder unvergessliche Erlebnisse geschaffen.

Nadine Radzinski

Kreativmarkt sucht Aussteller /-innen

HANDWERK | DESIGN | KUNST

MARKT

REGIONAL | FRISCH | KREATIV

JETZT BEWERBEN

Noch freie Standplätze beim
Kreativmarkt in Bad Kleinen
[www.verein-dambecker-seen.de/
markt-anmeldung/](http://www.verein-dambecker-seen.de/markt-anmeldung/)

11. August 2024
KREATIVMARKT
IM MÜHLEN-
QUARTIER
11 - 17 Uhr

Der Heimatverein Bad Kleinen e. V. und die Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e. V. planen ihren diesjährigen Kreativmarkt im Mühlenquartier Bad Kleinen. Dazu sind wir auf der Suche nach Personen, die mit einem eigenen Stand oder kreativen Mitmachangebot dabei sein möchten. Auch kulinarische und unterhaltende Angebote (Musik, Kleinkunst usw.) sind willkommen. Ob kreatives Handwerk oder handgemachtes Design aus Holz, Textil, Metall, Keramik, ob für den Garten, ob Kulinarisches oder Künstlerisches – wir freuen uns über Ihre Anfrage für einen Stand auf dem Markt im Mühlenquartier am Sonntag, dem 11. August 2024, von 11.00 bis 17.00 Uhr. Anmeldung bitte unter: www.verein-dambecker-seen.de/markt-anmeldung/

Markus Rein, Heimatverein Bad Kleinen e. V.

1974-2024
50 Jahre

Segelsportverein Hohen Viecheln e.V.
Jugendabteilung

Einladung zum Schnuppersegeln

*Hast du Lust, Segeln zu lernen?
Dann komm doch vorbei und
probiere es aus!*

Samstag, 4. Mai 2024
Für alle Kinder ab 7 Jahren



Wann: 4. Mai 2024
11-16 Uhr
Wo: Uferweg 2
23996 Hohen Viecheln

Kontakt:
Email: jugend@svhv.de
<http://www.svhv.de>

Gemütliches Beisammensein der Gallentiner Seniorinnen und Senioren

Der Verein Gallentin 06 e. V. bringt Leben in den Ort

Ein großes Lob möchten wir dem Vorstand des Vereins Gallentin 06 e. V. und seinen Mitgliedern für ihre ehrenamtlich geleistete Arbeit aussprechen. Immer wieder aufs Neue organisiert der Verein viele gesellschaftliche Höhepunkte für Groß und Klein in unserem Ort. Angefangen mit dem Frühjahrsputz, dem Dorffest im September mit vielen Aktivitäten für kleine und große Gäste und der gern besuchten Tanzveranstaltung am Abend. Im Oktober folgte der Laternenumzug für die Kleinen. Viele Kinder, Eltern und Großeltern nahmen daran teil. Der Umzug durch den Ort endete in „Ulis Kinderland“ mit einem großen Lagerfeuer, Glühwein, Kinderpunsch und Bratwurst.

Nur durch die jährliche Spendenbereitschaft einiger örtlicher Unternehmen und vieler Einwohner, konnten diese Veranstaltungen durch den Verein umgesetzt werden. Damit der Verein auch in Zukunft viele schöne Veranstaltungen organisieren und durchführen kann, bitten wir Sie auch weiterhin um ihre Spendenbereitschaft.

Im Dezember 2023 lud der Verein die Seniorinnen und Senioren aus Gallentin zu einer Dankeschön-Feier ein. Hierfür stellte Uli Behnke wieder die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Gäste wurden begrüßt und konnten sich anschließend an die festlich gedeckten Tische setzen. Leckere Kuchen und Torten – von den Vereinsmitgliedern gebacken – standen zum Verzehr bereit, Kaffee und weitere Getränke wurden gereicht. Bei gemütlicher Stimmung wurde gesungen und getanzt. Klaus-Jürgen Schnier legte hierzu die passende Musik auf. Es blieb genügend Zeit zum Erzählen und Austauschen von Neuigkeiten, bis gegen 18.00 Uhr ein gemütlicher Nachmittag zu Ende ging.

Wir dürfen gespannt sein, was sich der Verein für dieses Jahr einfallen lässt.

W. und G. Groll

„Sagte mal ein Dichter“: Holger-Biege-Biografie

Der Radio-Macher und Musik-Journalist Wolfgang Martin hat unter dem Titel seines bekanntesten Liedes, „Sagte mal ein Dichter“, die Holger-Biege-Biografie geschrieben... unter Mithilfe seines Bruders, Schlager-Star Gerd Christian, dem Holger mit „Sag ihr auch“ nicht nur seinen größten Hit komponiert hat, sondern zugleich eine der zeitlos schönsten deutschen Pop-Schlager-Balladen überhaupt. In einer Hommage an Holger Biege liest Wolfgang Martin aus dem Buch und Gerd Christian singt die großartigen Songs seines Bruders

■ Mittwoch, 8. Mai 2024, 19.30 Uhr, Theater Wismar

Sommerfest in Dambeck

28. und 29. Juni 2024



Und wieder geht ein Jahr vorüber und wieder steht ein Sommerfest bevor. Und natürlich haben wir wieder ein kulturell gefülltes und fröhlich unbeschwertes Wochenende voller Sonnenschein für alle Freunde und Gäste des Dambecker Sommerfestes dafür gebucht.

Am 28. und 29. Juni 2024 wollen wir mit Euch feiern und laden ein! Freut Euch auf Kunst & Kultur, Spiel & Spaß: am Freitag u. a. mit einer Aufführung des Films „Sonntagskind“ bevor mit „DEAR ROBIN“ in die Nacht getanzt werden kann. Am Samstag erwarten Euch wieder vielfältige und beliebte Mitmachangebote für Klein und Groß, die gemütliche Kaffeezelt-Atmosphäre am Nachmittag, Kleinkünstler, Musiker und Walk-Acts sowie ein unvergesslicher Abend mit „ROSIE“, einer AC/DC-Coverband.

Mehr zum Programm für Groß und Klein erfahrt ihr in der Mai- oder Juni-Ausgabe des „Mäckelbörger Wegweisers“ und unter:

www.sommerfest-dambeck.de

Aber auf jeden Fall vormerken und den Urlaub schon mal drumherum planen: Sommerfest in Dambeck am 28. und 29. Juli 2024!

Verkaufen kann **JEDER**, der gebrauchte Kinderbekleidung, Spielsachen oder Zubehör verkaufen will.

Wann: Samstag, den 06. April 2024,
von 09:00 bis 12:00 Uhr

Wo: MEHRZWECKHALLE
Dorf Mecklenburg (**P** direkt davor)

Gebühr: 5 Euro je 3 Meter und einen Kuchen

Bonus: Es wird Popcorn, Zuckerwatte, Waffeln, Kuchen & Kaffee verkauft.

Alle Erlöse kommen den Kindern des Hortes zugute!

Anmeldung: telefonisch unter 03841-797070 (ab 14:00 Uhr)
per E-Mail: hort36@dorf-mecklenburg.de

FLOHMARKT

KINDERSACHEN-FLOHMARKT

6. April 2024
9 UHR-12 UHR

**PFARRSCHEUNE
DORF MECKLENBURG**

ANMELDUNG:
Telefon: 0172/5226983
E-Mail: uhlygo@online.de

Mit KUCHENBASAR

Das Wunder anbrechenden, aufbrechenden Lebens

Liebe Leserinnen und Leser,

„Alle Knospen springen auf, fangen an zu blühen!“ – der Beginn dieses Liedes kommt mir in den Sinn, wenn ich dem aufbrechenden Frühling in diesen Tagen auf Schritt und Tritt begegne. Narzissen, Osterglocken und blühende Forsythienzweige leuchten in hellem und sattem Gelb. Wenn ich den Blick wende, entdecke ich erste Tulpenblüten und die ersten Blüten an einigen Obstbäumen.

Es ist ein Wunder, auch in diesem Jahr neu, das Wunder anbrechenden, aufbrechenden Lebens. Dieses Wunder nimmt mich gefangen und zieht mich in seinen Bann.

Ich erinnere mich: noch vor wenigen Wochen erlebte ich Stillstand und winterliche Starre. Meh-

rere Zweige, die jetzt voller Blüten sind, wirkten wie abgestorben. Es war, als sei in ihnen kein Leben mehr.

Die Karwoche und das Osterfest nehmen uns mit hinein in den Aufbruch und Durchbruch des Lebens. Mit dem Verrat und der Gefangennahme Jesu, seiner Verurteilung, seinem Sterben, seinem Begräbnis schienen alle Hoffnungen begraben. Nichts ging mehr. Die Kälte des Sterbens und des Todes durchzieht und durchzog alles. Wer wagt es, da noch zu hoffen? Wer wagt es, an eine Wende zum Leben zu glauben oder von ihr zu träumen?

Für die Freunde von Jesus schien alles gestorben und begraben. Da war keine Zukunft mehr. Sie selbst vergruben sich, fühlten sich selbst wie gestorben, wie tot, obwohl sie alle lebten.

Doch sie erfuhren das Unerwartete. Gott schenkte Jesus neues Leben. Sie konnten es nicht glauben und nahmen Reißaus. Langsam erst begriffen sie: das war ja das, von dem Jesus immer gesprochen hatte. Davon, dass neues Leben aufblüht, aufricht aus der Starre des Todes. Und mit ihm soll das Leben nun in ihnen allen neu aufbrechen.

Dafür, dass dies auch uns geschehen kann, dass auch wir dies erleben, dass auch wir neu aufleben können aus all unseren Erstarrungen und neu ins Leben gehen können – sind die leuchtenden Blüten ein wunderschönes Zeichen. Zeichen einer wunderbaren Wandlung.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Osterfest!

Ihr Pastor Jens Krause

Unterregion Wismar Süd

– das sind die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Dambeck-Beidendorf, Dorf Mecklenburg, Hohen Viecheln und Lübow

Termine für alle Vor- und Haupt-Konfirmand*innen

- am 5. April, von 16.00 bis 18.00 Uhr in Hohen Viecheln
- am 19. April, von 16.00 bis 18.00 Uhr in Dambeck

Vorschau

Am Himmelfahrtstag, dem 9. Mai 2024, sind Sie eingeladen zum gemeinsamen Gottesdienst auf dem Bobitzer Sandberg mit Posaunenchor und Picknick.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste

- Karfreitag, 29. März, 15.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl in Dambeck
- Ostersonntag, 31. März
 - 7.00 Uhr: Ostermorgenandacht, Beginn am Feuer im Pfarrgarten
 - 11.00 Uhr: Gottesdienst für Klein und Groß in Dambeck
- Sonntag, 7. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in Dambeck
- Sonntag, 14. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in Beidendorf
- Sonntag, 21. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in Dambeck
- Sonntag, 28. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in Beidendorf

Kreatives Arbeiten mit der Bibel

...am Mittwoch, 10. April, um 19.30 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune: Im gemeinsamen Gespräch und mit Hilfe kreativer Möglichkeiten werden wir uns einem Text aus dem Neuen Testament nähern. Er wird aktuellen Bezug haben. Ich freue mich auf das gemeinsame Arbeiten. Dafür wäre es gut, wenn eine kurze Rückmeldung kommt, wer teilnehmen möchte.

Ihre/Eure Doris Weinhold

Vortragsabend: Die Mongolei zwischen Tradition und Moderne

...am Freitag, 19. April, um 19.30 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune: Der Berliner Fotograf

Toralf Albrecht bekam die Gelegenheit, im Rahmen eines Künstlertauschs einen tiefen Einblick in die mongolische Gesellschaft der Gegenwart zu erlangen. Mit feinfühligsten Aufnahmen zeigt er das Alltagsleben in der Hauptstadt Ulan Bator und vermittelt Eindrücke aus den endlosen Weiten der Steppe.

Unsere Gemeindegruppen

- Die **Kinderkirche** trifft sich mittwochs alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr.
- Die **Pfadfinder** treffen sich in der Regel alle zwei Wochen von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof (5. und 19. April).
- **Senior*innenkreis**
Zum nächsten Seniorenachmittagen treffen wir uns am Donnerstag, dem 18. April, um 15.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune.
- Der **Posaunenchor** trifft sich dienstags von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune. Neue Bläser sind immer willkommen!

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste

- Karfreitag, 29. März, 14.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier
- Sonntag, 7. April, 11.00 Uhr: Gottesdienst
- Sonntag, 21. April, 11.00 Uhr: Gottesdienst

Kinderkirche

1. – 4. Klasse montags, 14.00 bis 15.00 Uhr in der Schule

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste

- Karfreitag, 29. März, 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier
- Ostersonntag, 31. März, 11.00 Uhr: Familiengottesdienst
- Sonntag, 14. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst mit dem Chor aus Neukloster
- Samstag, 27. April, 17.00 Uhr: Abendgottesdienst

Osterfeuer

am Ostersonntag, 31. März um 19.00 Uhr im Pfarrgarten

Gemeindenachmittag

am Mittwoch, 3. April, 14.30 bis 16.00 Uhr in der Pfarrscheune.

Scheunenkin

am Freitag, 26. April, 19.30 Uhr: „Wie im echten Leben“

Kinderkirche

in der Pfarrscheune, dienstags, 14.15 bis 15.15 Uhr

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste

- Karfreitag, 29. März, 9.30 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl
- Ostersonntag, 31. März, 10.30 Uhr: Ostergottesdienst
- Ostermontag, 1. April, 10.00 Uhr: Andacht und anschließend Osterfrühstück im Gemeinderaum (s. u.)
- Sonntag, 14. April, 18.00 Uhr: Vesper
- Sonntag, 21. April, 9.30 Uhr: Gottesdienst

Herzliche Einladung zum Osterfrühstück

■ am Ostermontag, 1. April, um 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Wir beginnen mit einer Andacht. Bitte bringt eine Kleinigkeit zum bunten Frühstücksbuffet mit. Im Anschluss schauen wir mal, ob der Osterhase im Pfarrgarten unterwegs war...

Kinderkirche in Bad Kleinen

1. – 4. Klasse mittwochs, 14-tägig, 14.00 bis 15.00 Uhr, Information bei Gemeindepädagogin Julia Hofheinz 0151 5426 5698

Spieltreff Kirchenmäuse

für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und ihre (Groß-)Eltern, jeden zweiten Freitag von 16.00 bis 17.30 Uhr im Pfarrhaus. Kontakt und Information: Josephine Nowotka, Telefon 0151 26661218

**Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Gressow-Friedrichshagen**
**Gottesdienste**

- 7. April, 10.00 Uhr: Kirche Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 14. April, 10.00 Uhr: Kirche Gressow
- 21. April, 10.00 Uhr: Kirche Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 28. April, 10.00 Uhr: Musikalischer Gottesdienst zum Sonntag Kantate mit Konfirmandenprüfung, anschließend Kirchenkaffee

Hauskreis dienstags um 19.30 Uhr bei Fam. H. Hanf, Friedrichshagen. Reden, hören, singen, beten, Leben teilen.

Bibel vorgelesen für Erwachsene (lesen, hören, Fragen stellen) immer mittwochs 19.00 bis 20.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow – mit Abendmahl.

Seniorenachmittag

am 18. April um 15.00 Uhr im Pfarrhaus: Andacht, Gespräch, Kaffeetafel

Maibaum aufstellen

gemeinsam mit dem Dorfclub am 27. April um 14.00 Uhr – bunter Nachmittag auf dem Spielplatz Gressow

Immer aktuell: Ihre Kirchengemeinde im Netz. www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp

— Anzeige —

**Die Gemeinde Ventschow vermietet
Wohnungen (auf Wunsch mit Garten),
DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.**

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, keine € Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zzt. ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
Nettomiete ab 205 EUR + 80 EUR NK,
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
Nettomiete ab 245 EUR + 120 EUR NK,
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

Informationen über:

www.immoscout24.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de

oder zur **Mietersprechstunde** jeden Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

*Du siehst den Garten nicht mehr grünen, in dem Du einst so froh geschaffst.
Siehst Deine Blumen nicht mehr blühen, weil Dir der Tod nahm alle Kraft.
Schlaf nun in Frieden, ruhe sanft, und hab' für alles vielen Dank.*

**DANKSAGUNG**

Wir nahmen Abschied von meinem lieben Ehemann und lieben Vater

Detlef Warmuth

29.04.1956 – 31.01.2024

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Berg & Söhne für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier und Betreuung sowie dem Redner Olaf Baale für seine einfühlsamen Worte.

In Liebe und Dankbarkeit

Cordula und Marko Warmuth

Bad Kleinen, im Februar 2024

— Anzeige —

Das Bestattungshaus Hansen ist Begleiter der letzten Reise eines Lebens

Zu den besonderen Berufen gehört der eines Bestatters. Seine Aufgabe ist es, die letzte Reise eines Menschen zu organisieren – und das individuell, nach seinen Wünschen oder denen seiner Angehörigen.

Wenn ein Mensch gestorben ist, sind die Hinterbliebenen meist hilflos. Das wissen Thomas Hansen und seine Mitarbeiterin Kathrin Ehrlich-Erdmann sehr genau. „Es ist unser Anliegen, jedem Menschen einen würdigen Abschied zu bereiten. Wir bieten in allen Bereichen der Bestattung unsere einfühlsame und kompetente Unterstützung“, so Thomas Hansen.

Das Bestattungshaus Hansen in der Lübschen Straße 127 in Wismar (Gebäude, das wie ein Schiff aussieht, gegenüber dem Burgwall-Center) bietet sämtliche Bestattungsarten, angefangen von der Erd- über die Feuer- und Seebestattung bis zur Bestattung in der Natur an. Und da geht es natürlich nicht nur um die Bestattung an sich, sondern um alle Dinge, die mit dem Tod zu tun haben. Sämtliche Formalitäten, wie das Abmelden beim Standesamt und bei der Krankenkasse, die Anzeigen für die Zeitungen, den Druck der Trauerkarten, die besondere Trauer-



Thomas Hansen und seine Mitarbeiterin Kathrin Ehrlich-Erdmann

rede, Terminabsprachen mit Friedhöfen, Kirchen und Dienstleistern, ein Musiker und passende Musikstücke werden genauso organisiert wie Trauerkränze und Blumenschmuck sowie ein Kondulenzbuch. Wie verschieden die Menschen gelebt und wie manche intensiv ihr Leben genutzt haben, um Gutes und Nachhaltiges für ihre Familie und die Gesellschaft zu hinterlassen, fasziniert den 37-Jährigen. Erst hat man nur

den Namen des Verstorbenen auf dem Tisch und dann sein ganzes Leben... „Und um dieses würdevoll Revue passieren zu lassen, sind wir als Bestattungshaus Hansen da – und das an sieben Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden lang.“

Zu erreichen ist das Bestattungshaus Hansen ständig unter Telefon 03841 3759943. Weitere Informationen gibt es unter:

www.stiller-abschied.de

Ines Raum



Der 8. März

Es war ein schöner Tag, voller Freude und Gemütlichkeit.
 Es wurde gelacht, erzählt und gesungen.
 Über vieles nachgedacht.
 Nicht überall können Frauen diese Tag unbeschwert begehnen.
 Nicht über auf eine friedliche Zukunft sehen.
 Nicht überall werden sie geachtet, geschätzt und anerkannt.
 Vieles liegt noch immer in Männerhand!
 Doch Frauen sind stark. Kämpfen um ihr Glück und ihre Anerkennung, gehen ihren Weg.
 Ein Weg voller Liebe, Kraft und Zuversicht.
 Wir konnten diesen Tag feiern.
 Fröhlich beieinander sein und an die vielen Frauen denken, die täglich im Beruf und der Familie alles geben und jedem ein Lächeln schenken.

Brigitte Kroll, Bad Kleinen

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke
 anlässlich meines

90. Geburtstages

bedanke ich mich herzlich bei allen Gratulanten, die an mich gedacht haben.
 Ein besonderer Dank gilt meiner Familie, den Verwandten, Freunden,
 Bekannten, der FFW Groß Krankow, der Bürgermeisterin der Gemeinde Bobitz,
 unserer Ministerpräsidentin und unserem Landrat.

Für die gastronomische Betreuung danke ich dem Team
 vom Restaurant „Am Mühlengrund“ in Dorf Mecklenburg sowie
 Anja Schröder vom Imbiss Bobitz.

Kurt Hermann

Groß Krankow, im Februar 2024

Anzeige

„Gutshaus Kaltenhof“ auf der Insel Poel – die geheime Adresse mit ausgefallener Gastronomie

Ich bin mit Familie Schumacher im „Gutshaus Kaltenhof“ auf Poel verabredet. Kaltendorf ist einer der 13 Orte der Insel und sehr verzweigt. Also beauftrage ich tatsächlich noch mein Navi mit der Adresse „Am Gutshof 4 bis 6“. Es hat geklappt. Ein Prachtgebäude erschließt sich, ich parke ein und werde freundlich vom sympathischen Paar Schumacher und ihrem Koch Tobias Dinkelacker begrüßt und ins Restaurant des Hauses geführt.

Die gesamte Ausstattung ist vom Feinsten, einfach alles perfekt aufeinander abgestimmt. Eine große Rolle spielt dabei die Liebe zur Insel Poel, denn im ganzen Haus wird das mit exklusivem Interieur ausgestattete Haus mit Originalarbeiten vom Poeler Maler Joachim Rozal ergänzt. Kein Wunder: der 76-jährige „echte“ Poeler wohnt und arbeitet bis heute in Sichtweite am Schwarzen Busch.

Tobias Dinkelacker hat den Beruf des Kochs von der Pike auf an in seiner Heimat, dem schleswig-holsteinischen Kaltenkirchen, erlernt und sich dann seine Sporen in Restaurants in Spanien, Italien und Österreich sowie als Sous-Chef auf Kreuzfahrtschiffen von AIDA und Mein Schiff verdient. Seit nunmehr fünf Jahren verwöhnt er mit seinen Kochkünsten die Poeler und ihre Gäste. Ins „Gutshaus Kaltenhof“ und die Insel Poel hat sich der heute 35-Jährige sofort verliebt. Für ihn ist jeder Tag eine neue schöne Herausforderung. Er freut sich morgens aufzustehen und für seine Gäste Gourmetfreuden zu zaubern. Der Tag beginnt mit einem vielfältigen Frühstücksbüfett nicht nur für die Gäste der Pension.

Willkommen sind auch alle, die den Tag kulinarisch wie einen Kaiser beginnen möchten – und das Montag bis Sonntag von 8.00 bis 10.00 Uhr (am besten auf Anmeldung). Ab 30. März werden dienstags bis sonntags von 12.30 bis 16.30 Uhr alle Liebhaber von selbst gebackenen Kuchen, Torten, herzhaften Sorbets und Eis sowie Kaffee- und Teespezialitäten und von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Abendessen erwartet. Auf der kleinen, aber feinen Restaurantkarte stehen neben der Tagessuppe, Salaten, verschiedenen Steak-, Wild- und Fischepezialitäten auch vegetarische Gerichte. Täglich frisches Brot aus dem eigenen Ofen wird selbstverständlich dazu gereicht. Dem Team des „Gutshaus Kaltenhof“ war



es von Anfang an wichtig, mit regionalen Produkten zu arbeiten. So kommt das Fleisch vom Pistol Prime BBQ aus Roggentin. Von dessen Qualität sind die Gäste mehr als überzeugt.

Gerne sind die Schumachers auch Gastgeber für Feierlichkeiten aller Art für bis zu 75 Personen – und das komplett inklusive Tischdekorationen und Kulturangeboten. „Wenn Gäste ihren schönsten Tag des Jahres oder ihres Lebens bei uns feiern möchten, dann hören wir ihnen gut zu, beraten sie ausführlich und tun alles, damit der Besuch bei uns ein unvergessliches Erlebnis wird“, so der in Wismar geborene Schumacher. Neben den Restaurantleistungen stehen im Kaltenhofer Gutshaus auch 50 Betten in super eingerichteten Zimmern und Lofts zur Verfügung. Und dort gut ausgeruht, erwartet nach einem schönen Frühstück der Strand vom Schwarzen Busch in 700 Metern Entfernung auf einen Spaziergang.

Liebe Leser des „Mäckelbörger Wegweisers“, entdecken auch Sie die geheime Adresse mit ausgefallener Gastronomie!

Zu erreichen ist das „Gutshaus Kaltenhof“ auch vorab per Telefon: 038425 423299 und per E-Mail: info@gutshaus-kaltenhof.de.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.gutshaus-kaltenhof.de.

Ines Raum



Partyservice
"Die Kaltmamsell"

Schweinefilets mit Sahnechampignons
Hähnchenbrust in Orangensauce
Rosmarinkartoffeln & Paprika-Pilzgemüse
Avocado-Fenchelsalat mit Grapefruit
Erdbeermascarponecreme

10 Personen 230 €



Inh. Simone Böhnke
Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf
Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

NWM Energietechnik
Fühlt sich gut an.

FAC Energietechnik
Innovative Energie- & Photovoltaiklösungen
www.ac-energietechnik.de

Innovative Energie- & Wärmepumpenlösungen
www.nwm-energietechnik.de

Wir wünschen ein schönes Osterfest!



Koppelweg 5 · 23996 Bad Kleinen · Tel. 038423 719810

SASB – Sozialstation Bad Kleinen
Arbeiter-Samariter-Bund

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Unterstützung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Beratung - Planung - Montage

Wie immer - alles aus einer Hand

Gauer Elektro

- **Elektroinstallation aller Art**
- Kundendienst für:**
 - Waschmaschinen
 - Elektroherde
 - Kühl- und Gefriergeräte



KÜCHENGALERIE Gauer

- Einbauküchen
- Elektrogeräte
- Verkauf und Kundendienst

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Fritz-Reuter-Straße 33 · 23996 Hohen Viecheln · Telefon 038423 777-0

♥♥♥♥♥ Hort Lübow ♥♥♥♥♥

Ergebnis der Papiersammlung 2023

Liebe Einwohner der Gemeinde Lübow, mit Ihrer Hilfe konnten wir im Jahr 2023 wieder viel Papier sammeln und mit dem Erlös viele zusätzliche Wünsche unserer Kinder erfüllen. So viel Papier haben wir 2023 gesammelt:

Januar	=	1.620 kg
Februar	=	1.226 kg
März	=	800 kg
April	=	1.400 kg
Mai	=	720 kg
Juni	=	900 kg
August	=	1.165 kg
September	=	2.060 kg
Oktober	=	565 kg
November	=	1.300 kg
Dezember	=	540 kg
Insgesamt	=	12.296 kg



Wir haben zwar 1.054 kg weniger Altpapier gesammelt als 2022, aber wir sind frohen Mutes, dass wir uns dieses Jahr wieder steigern. Das wird sicher klappen.

Wir bedanken uns für Ihre großartige Unterstützung!

Alle Kinder und Erzieher wünschen Ihnen allen ein wunderschönes Osterfest!

Ihr Dachdecker aus 23996 Bobitz!

Althausanierung
Neueindeckung
Flachdachabdichtungen
Dachklempnerarbeiten
Holzbau
Fassadenbekleidung
Reparatur / Wartung
Drohneninspektion

info@ha-bedachung.de
www.ha-bedachung.de
0151 / 730 84 883
#hua_gmbh

HAAK & ALBRECHT GmbH
DACHDECKERMEISTERBETRIEB




Heizung · Sanitär · Bäder

GAUER
GEBÄUDETECHNIK GmbH

Inhaber Ansgar und Sven Hocke

Gallentiner Chaussee 19, 23996 Bad Kleinen
Telefon: 03 84 23/56 10, Fax: 03 84 23/5 06 86
www.gauer-bad-heizung.de

LEISTUNGEN vom Fachbetrieb
Heizung · Sanitär, Solar · Wärmepumpen
Komplettbäder

KOMPETENT FÜR
Beratung · Planung
Ausführung
Wartungsdienst

Öffnungszeiten

Mo. – Fr.

08.30 – 13.00

14.00 – 18.00

Sa.

09.00 – 12.00

DIANA APOTHEKE

Bad Kleinen · Hauptstraße 13

www.apotheke-bad-kleinen.de

Telefon: 038423 319

Ihr Fachmann fürs Dach
seit 1996
**Dachdeckermeister
Dietmar Fischer**Koppelweg 4 ▲ 23996 Bad Kleinen
Tel.: 038423 50233 ▲ E-Mail: ddm.fischer@t-online.de

Wir wünschen allen frohe Ostern!

Mit Kompetenz, Flexibilität und Beratung vor Ort bieten wir:

- ▲ Steildacheindeckung
- ▲ Dachstuhlreparatur
- ▲ Dachwohnraumfenster, inkl. Zubehör
- ▲ Dachklempnerarbeiten
- ▲ Gaupen- und Schornsteinverkleidung
- ▲ Flachdach- und Terrassenabdichtung
- ▲ Zwischen- und Aufsparrendämmung
- ▲ Flachdachdämmung, Gründach



Bernd Lüdtkke
Alter Hafen 9
23966 Wismar
Tel. 03841303365-1
info@luedtke-immobilien.de

I
M
M
O
B
I
L
I
E
N

Reihenhaus in Wismar
Baujahr 1996,
ca. 109 m² Wohnfläche,
vermietet, 5 Zimmer,
246 m² Grundstück,
Terrasse,
Bedarfsausweis, Gashei-
zung, Energieverbrauch:
120,36 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse D
KP: 223.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57% inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.



Reihenhaus in Bad Kleinen
MIETANGEBOT ab 01.06.24:
Baujahr 1998, ca. 98 m²
Wohnfläche, 4 Zimmer,
ca. 256 m² Grundstück,
Einbauküche, Gäste-WC,
Verbrauchsausweis,
Gasheizung, Energiever-
brauch: 49 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse A
KM: 1.250,- € zzgl. Nebenkosten



**Doppelhaushälfte
in Gallentin**
Baujahr 1995, ca. 143 m²
Wohnfläche, 5 Zimmer,
ca. 501 m² Grundstück, Ein-
bauküche, 2 Bäder, Garage,
Verbrauchsausweis,
Gasheizung, Energiever-
brauch: 64,4 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse B
KP: 275.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57% inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

Wenn 's schmecken soll!

Telefon: 038424 22 32-0



Wir
liefern auch
zu Ihnen
nach Hause!

www.mein-tdd.com · kontakt@mein-tdd.de



Wir
wünschen
ein schönes
Osterfest!

HAASE
GaLa & Service GmbH



Koppelweg 5 · 23996 Bad Kleinen · 0172 4141289

www.abendfrieden-gmbh.de

MEISTERBETRIEB

ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Morgen kann alles anders sein.

Regeln Sie rechtzeitig,
was nötig sein wird.Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar
Telefon 03841/763243Neumarkt 1 · 23992 Neukloster
Telefon 038422/451010

BESTATTUNGSHAUS HANSEN

Bestattungsvorsorge
Trauerbegleitung
Sterbegeld
Naturbestattungen
Individuelle Beratung



Hauptstraße 13
23992 NEUKLOSTER
038422 229973

Lübsche Str. 127
23966 WISMAR
03841 37 599 43



www.stiller-abschied.de

- ✓ Verkauf
- ✓ Vermietung
- ✓ Wertermittlung
- ✓ Neubau

Christiane Bartz Immobilien
Zuhause in Nordwestmecklenburg

Vertrauen Sie Ihr Zuhause einer Expertin an.
Denn zuhause kennen wir uns am besten aus.

www.christiane-bartz.de 03841 25 79 100 /bartzimmobilien

Impressum: Mäkelbörger Wegweiser

Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 798-0, info@amt-dm-bk.de

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion, Anzeigenverkauf und Gesamtherstellung:

Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22,
Ansprechpartnerin: Ines Raum
23966 Wismar, Tel.: 03841 213194 und 0172 3108578
Fax: 03841 213195, E-Mail: mww@v-kr.de

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnement für 18,00 €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten
Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Auflage: 7.500

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe 2024 ist am 11. April 2024. Erscheinungstag ist der 27. April 2024.